

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

2321 009

ZPO §§ 50, 56, 565 Abs. 2

Die Parteifähigkeit ist nach Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht auch ohne Änderung des vorgetragenen Sachverhalts jedenfalls dann erneut zu prüfen, wenn sie in dem Revisionsurteil nicht ausdrücklich und abschließend erörtert worden ist.

KRG 2 Art. I Nr. 1

Eine zu sozialpolitischen Zwecken von der Deutschen Arbeitsfront geschaffene Organisation (Gesellschaft mit beschränkter Haftung) wurde nicht schon dadurch zu einem Mittel der Parteiherrschaft, daß ihr Zweck von der NSDAP gefördert worden ist. Die Volkswagenwerk-GmbH bildete kein Werkzeug im Gefüge der Parteiorganisationen, welches der Parteiherrschaft zu dienen bestimmt war.

BGH, Urt. v. 9. Dezember 1958 - VIII ZR 80/56 - OLG Celle

Verkündet am 9. Dezember 1958
Hoffmeister, Justizangestellter
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

1. des Kaufmanns Rudolf M [REDACTED] in B [REDACTED],
S [REDACTED]straße [REDACTED],

2. des Kaufmanns Karl S [REDACTED] in E [REDACTED] üb. N [REDACTED]
[REDACTED]

Kläger, Berufungskläger
und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED] und
Dr. [REDACTED] -

gegen

die V [REDACTED] Gesellschaft mit beschränkter Haftung,
vertreten durch die Geschäftsführer Generaldirektor Prof.
Dr. Heinz N [REDACTED] und Direktor Oskar W. J [REDACTED] in
W [REDACTED],

Beklagte, Berufungsbeklagte
und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED]
und Dr. Keil -

hat der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 13. November 1958 unter Mit-
wirkung des Senatspräsidenten Dr. Großmann sowie der Bun-
desrichter Dr. Gelhaar, Artl, Dr. Mezger und Dr. Messner
für Recht erkannt:

Auf die Revision der Kläger wird das Urteil des 1. Zivil-
senats des Oberlandesgerichts in Celle vom 31. Oktober 1955
aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entschei-
dung an das Berufungsgericht zurückverwiesen, dem auch
die Entscheidung über die Kosten dieses Revisionsver-
fahrens übertragen wird.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die beiden Kläger gehören zu den sogenannten Volkswagensparern. Sie verlangen von der Beklagten die Lieferung von Volkswagen unter Anrechnung der von ihnen geleisteten Sparraten gegen Zuzahlung eines angemessenen Betrages zu einem von dem Gericht zu bestimmenden Zeitpunkt.

Die Kläger haben zunächst behauptet, sie hätten die Sparverträge, die sie als Kaufverträge ansehen, mit der Beklagten geschlossen.

Die Beklagte hat geltend gemacht, die Kläger stünden zu ihr in keinen Vertragsbeziehungen. Sie hätten ebenso wie die übrigen Volkswagensparer lediglich Zwecksparverträge mit der Deutschen Arbeitsfront (DAF) geschlossen. Eine Erfüllung der Verträge sei ihr, der Beklagten, nicht zuzumuten.

Das Landgericht hat die Klage mit der Begründung abgewiesen, daß die Ansprüche der Kläger wegen Wegfalls der Geschäftsgrundlage entfallen seien. Die Kläger haben gegen dieses Urteil Berufung eingelegt und beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger zu 1 einen Volkswagen (Cabriolet-Limousine) der Serienfabrikation ohne Zuzahlung und an den Kläger zu 2 eine Limousine der Serienfabrikation gegen Zahlung von 335,—DM zu liefern und bezüglich der beiden Wagen vom Tage der Lieferung ab für die Kläger eine unentgeltliche zweijährige Haftpflichtversicherung und eine zweijährige Teil- und Kasko-Versicherung zu erwirken,
2. hilfsweise,
die Beklagte zur Lieferung der beiden Wagen gegen Zuzahlung eines der Höhe und den Raten nach vom Gericht festzusetzenden DM-Betrages und zu einem vom Gericht zu bestimmenden Zeitpunkt zu verurteilen.



Das Oberlandesgericht hat die Berufung durch Urteil vom 25. Januar 1951 zurückgewiesen. Hiergegen richtete sich die erste Revision der Kläger. Sie haben mit dieser beantragt,

das angefochtene Urteil insoweit aufzuheben, als es den im Berufungsrechtszuge gestellten Hilfsantrag abgewiesen hat, und insoweit nach ihren Anträgen mit der Maßgabe zu erkennen, daß die Lieferung der beiden Wagen der Fertigung zur Zeit der Lieferung zu entsprechen habe.

Der Bundesgerichtshof hat das Urteil des Berufungsgerichts aufgehoben, das ohne Prüfung der von der Beklagten bestrittenen Passivlegitimation die Abweisung der Klage wegen Wegfalles der Geschäftsgrundlage aufrechterhalten hatte. Auf das Urteil des I. Zivilsenats des Bundesgerichtshofs vom 23. Oktober 1951 - I ZR 15/51 - (1. Revisionsurteil) wird Bezug genommen.

In dem Berufungsverfahren hat die Beklagte sodann Widerklage erhoben mit dem Antrag, festzustellen, daß zwischen den Klägern und der Beklagten ein Vertragsverhältnis nicht bestehe. Sie hat den Antrag dahin erläutert, sie begehre die Feststellung, daß ein Vertragsverhältnis zwischen den Parteien nicht entstanden sei.

Das Oberlandesgericht hat durch Teilurteil vom 4. Januar 1954 die Widerklage abgewiesen.

Auf die Revision der Beklagten hat der Bundesgerichtshof das Teilurteil aufgehoben und auf die Widerklage festgestellt, daß zwischen den Klägern und der Beklagten ein Vertragsverhältnis nicht entstanden ist. Auf dieses Urteil des I. Zivilsenats vom 21. Dezember 1954 - I ZR 13/54 - (2. Revisionsurteil) wird ebenfalls Bezug genommen.

Die Kläger haben in dem weiteren Berufungsverfahren beantragt, das Urteil des Landgerichts vom 19. Januar 1950 abzuändern und die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger zu 1 einen Volkswagen (Cabriolet-Limousine) der Serienfabrikation und an den Kläger zu 2 eine Limousine der Serienfabrikation gegen Zuzahlung eines der Höhe und den Raten nach vom Gericht festzusetzenden DM-Betrages und zu einem vom Gericht zu bestimmenden Zeitpunkt zu liefern.

Sie haben die Auffassung vertreten, der Bundesgerichtshof habe sich in dem 2. Revisionsurteil auf die Entscheidung der Frage beschränkt, ob zwischen den Klägern und der Beklagten im Zeitpunkt des Abschlusses der Verträge unmittelbar ein Vertragsverhältnis entstanden sei, also nicht auch darüber entschieden, ob etwa die Beklagte auf Grund einer Vereinbarung mit der DAF deren Verpflichtungen aus den Sparverträgen übernommen habe und dadurch an die Stelle der ursprünglich verpflichteten DAF getreten sei. Die Kläger haben daher geltend gemacht, die Beklagte sei in die Verträge an Stelle der DAF eingetreten. Außerdem haben sie behauptet, jedenfalls sei die hierauf gerichtete Vereinbarung mit einer Willensübereinstimmung beider Parteien verbunden gewesen, daß die Beklagte neben der DAF als mithaftende Schuldnerin den Sparern gegenüber für die Erfüllung der Verträge, insbesondere der sich aus ihnen ergebenden Lieferpflichten, einzustehen habe. Die Mithaft sei auch dadurch begründet, daß die Beklagte als die gemäß ihrer Satzung und nach dem Willen der DAF für die Lieferung der Volkswagen bestimmte Organisation der DAF nach Treu und Glauben verpflichtet sei, die Lieferungsverträge zu erfüllen.

Das Oberlandesgericht hat durch Urteil vom 31. Oktober 1955 die Berufung der Kläger zurückgewiesen und die Revision zugelassen.

Gegen dieses Urteil richtet sich die Revision der Kläger, mit der sie in erster Reihe die vor dem Berufungsgericht gestellten Anträge weiterverfolgen. Sie haben außerdem hilfsweise beantragt, festzustellen, daß den Klägern der mit dem Hauptantrag geltend gemachte Anspruch zustehe. Die Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

A.

Die Parteifähigkeit der Beklagten.

Gegen die Parteifähigkeit (Rechtsfähigkeit) der Beklagten sind in diesem Rechtsstreit weder von den Parteien noch von den Gerichten Bedenken geäußert worden. Dagegen wird zu den Auseinandersetzungen zwischen der Bundesrepublik und dem Land Niedersachsen über das Eigentum am Volkswagenwerk die Auffassung vertreten, die Volkswagenwerk GmbH sei durch das Kontrollratsgesetz Nr. 2 vom 10. Oktober 1945 (ABl KR 37) "abgeschafft" und nach Sinn und Zweck dieses Gesetzes als juristische Person endgültig vernichtet worden (vgl. Bericht des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen des Niedersächsischen Landtags über das Eigentum am Volkswagenwerk vom 26. Juni 1958 - Landtagsdrucksache 3. Wahlperiode Nr. 1002 -). Unter diesem Gesichtspunkt stellt sich für den vorliegenden Rechtsstreit zunächst die Frage, ob es einer Prüfung der Parteifähigkeit der Beklagten bedarf, nachdem der Bundesgerichtshof in seinem ersten Revisionsurteil die Beklagte als parteifähig behandelt und damit stillschweigend ersichtlich auch ihre Rechtsfähigkeit als juristische Person bejaht hat. Dieser Umstand enthebt den Senat jedoch nicht der Verpflichtung, die Frage zu prüfen, Denn die Parteifähigkeit ist eine unverzichtbare Prozeßvor-

aussetzung und nach § 56 ZPO von Amts wegen in jeder Lage des Verfahrens, also auch von dem Revisionsgericht, zu prüfen (RGZ 118, 196, 198; RAG 2, 289, 292).

Das erste Revisionsurteil bindet den erkennenden Senat insoweit nicht. Es hat das Berufungsurteil aufgehoben und den Rechtsstreit an das Berufungsgericht zurückverwiesen. Gemäß § 565 Abs. 2 ZPO hatte nunmehr das Berufungsgericht die rechtliche Beurteilung, die der Aufhebung zugrunde gelegt ist, auch seiner Entscheidung zugrunde zu legen. In diesem Umfang ist bei erneuter Revision auch der erkennende Senat an die in dem ersten Revisionsurteil niedergelegte Auffassung gebunden (BGHZ 3, 321; 6, 76, 79). Soweit aber das Berufungsgericht neu würdigen durfte, besteht diese Bindung nicht.

Eine Bindung nach § 565 ZPO an die nur stillschweigende Bejahung der Parteifähigkeit der Beklagten kann deshalb nicht angenommen werden, weil sie nicht unmittelbar zu der rechtlichen Würdigung gehört, welche die Aufhebung herbeigeführt hat. Dabei kann dahingestellt bleiben, ob eine Bindung nicht ausgeschlossen ist, wenn das Revisionsgericht bei einer abschließenden Würdigung, die der Aufhebung zugrunde gelegt worden ist, einen in diesen Bereich gehörenden Einwand übergangen hat (RG HRR 1925, 1168). Denn so liegt der Fall nicht, wenn die von beiden Parteien nicht im Zweifel gezogene Parteifähigkeit nur stillschweigend bejaht worden ist. Für diese Ansicht sprechen auch folgende Erwägungen: Ein Sachurteil, das für oder gegen eine nicht bestehende Partei ergangen ist, kann auch dann, wenn es nicht schon an sich wirkungslos ist, grundsätzlich in entsprechender Anwendung des § 579 Nr. 4 ZPO mit der Nichtigkeitsklage beseitigt werden, es sei denn, daß die Frage der Parteifähigkeit nicht übersehen, sondern durch ein Zwischenurteil (§§ 275, 303 ZPO) oder durch Endurteil ausdrück-

lich geklärt worden ist (Rosenberg, Lehrbuch des Deutschen Zivilprozeßrechts 7. Aufl. § 40 V S.166 und § 4? III 5 S.175; Baumbach/Lauterbach ZPO 25. Aufl. § 579 Anm.5; vgl. OLG Celle JW 1920,908; OLG Stuttgart JW 1936,1145). Hiermit wäre unvereinbar, die Bindung an das Revisionsurteil im Sinne des § 565 Abs.2 ZPO auch dann als gegeben anzusehen, wenn die Parteifähigkeit nur stillschweigend bejaht worden ist, ohne sie in den Entscheidungsgründen zu behandeln und ausdrücklich mitzuentcheiden.

Es bestehen jedoch keine durchgreifenden Bedenken gegen die Rechtsfähigkeit der Beklagten.

I. Ob ihr Bestand als juristische Person durch das Kontrollratsgesetz Nr.2 (nachstehend "KRG 2") beseitigt wurde, ist durch Auslegung dieses Gesetzes zu ermitteln. Einer Auslegung würde es nur dann nicht bedürfen, wenn sie in einer das Gericht bindenden Weise bereits von der Besatzungsmacht vorgenommen worden oder wenn die Parteifähigkeit der Beklagten zweifelsfrei auch für den Fall zu bejahen wäre, daß sie unter das Gesetz fällt.

1. Zum ersten Gesichtspunkt haben die Kläger auf das Schreiben des Legal Branch Assistant Commissioner's Office in B [REDACTED] vom 17. November 1949 - BRU/5/3/0/LEG - hingewiesen, in welchem unter Bezugnahme auf ein Auskunftsersuchen des Landgerichtspräsidenten vom 31. August 1949, das gemäß Beschluß der Zivilkammer des Landgerichts vom 7. Juli 1949 an das Land Legal Department der Militärregierung in H [REDACTED] gerichtet worden war, zu den darin aufgeworfenen Fragen Stellung genommen wurde. In diesem Schreiben heißt es - hier übersetzt -:

Kraft Art.VI Nr.3 (ii) der Verordnung Nr.202 in Verbindung mit dem Grundgesetz sei die beklagte Firma jetzt dem Bund zugefallen (is now vested in the Federation) und werde von dem Land Niedersachsen verwaltet. Das Gesetz Nr.52 der Militärregierung

und irgendwelche in Verfolg dessen erlassene Anweisungen fänden keine Anwendung mehr. Irgendwelche durch die Property Control Branch gegebenen Anordnungen, daß Forderungen gegen das Volkswagenwerk, welche vor der Besetzung entstanden seien, nicht erfüllt werden sollten, könnten nicht länger als gültig angesehen werden. Die verbleibenden Fragen dürften der Entscheidung des Gerichts unterliegen.

Diese Erklärung nimmt nicht ausdrücklich zu der Frage Stellung, ob und inwieweit die Beklagte durch das KRG 2 betroffen worden ist. Die Worte "the defendant firm is now vested in the Federation" sprechen zwar dafür, die Besatzungsmacht sei davon ausgegangen, daß die Beklagte als juristische Person nicht untergegangen sei, sondern fortbestehe. Dem Schreiben ist jedoch nicht zu entnehmen, daß die Besatzungsmacht über diese Frage in dem Schreiben eine Entscheidung habe treffen oder dazu eine authentische Auslegung des KRG 2 habe geben wollen. Denn dafür gibt das Schreiben keinen ausreichend sicheren Anhaltspunkt. Deshalb kann dahingestellt bleiben, ob die deutschen Gerichte auf Grund des Art. 2 des Ersten Teils des Vertrages zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen vom 26. Mai 1952 i.d.F. d. Bek. v. 30. März 1955 (BGBl 1955 II 301, 405), des sogenannten Überleitungsvertrages, an Auslegungen von Rechtsvorschriften des Kontrollrats gebunden sind, über die eine Besatzungsmacht im Einzelfall einen Bescheid erteilt hat.

Die Verordnung Nr. 202 der Britischen Militärregierung vom 6. September 1949 (ABl BrMilReg Nr. 38 Teil 10 R - 19) bestimmt in Art. 6 Abs. 3, daß das Land Niedersachsen die Kontrolle über "die Volkswagenwerke GmbH" im Namen und unter der Weisung der Bundesregierung auszuüben hat. Aus dieser Fassung des Gesetzes ist über das Bestehen der Beklagten als Rechtspersönlichkeit deshalb nichts zu entnehmen, weil die Vorschrift lediglich eine Regelung der Kontrolle enthält.

2. Zur Frage der Parteifähigkeit von juristischen Personen, die durch das KRG 2 aufgelöst und für ungesetzlich erklärt worden sind, hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs in dem Urteil vom 28. Mai 1958 - IV ZR 341/57 - (MDR 1958,756; Betrieb 1958,956) den Standpunkt eingenommen, ihre Rechtsfähigkeit bestehe zum Zwecke der Vermögensabwicklung und Schuldenregelung fort. Die Beklagte hat in der Revisionsverhandlung gegen diese Rechtsansicht Bedenken geäußert (vgl. dazu Fiaux de la Croix, NJW 1958,1805,1807 r.Sp. und Anm.14). Diese Frage bedarf hier aber keiner Entscheidung. Denn die Auslegung des KRG 2 führt zu dem Ergebnis, daß die Beklagte nicht zu den nach diesem Gesetz verbotenen und aufgelösten Organisationen gehört. Dazu hat der erkennende Senat folgendes in Betracht gezogen.

Nach dem Zusammenbruch des Deutschen Reichs wurden durch SHAEF-Gesetz Nr.5 (ABlAMilReg 17) die NSDAP und die in diesem Gesetz verzeichneten Ämter, Organisationen und Institute in dem Umfange aufgelöst und für gesetzwidrig erklärt, in dem sie ihre Tätigkeit in dem besetzten Gebiet ausgeübt haben. Hiervon wurde auch die in Abschnitt 1 dieses Gesetzes unter Nr.42 aufgeführte Deutsche Arbeitsfront betroffen. In der Proklamation Nr.2 des Kontrollrats vom 20. September 1945 (ABlKR 8) bestimmten die Besatzungsmächte unter Abschnitt XI Nr.38, die NSDAP sei völlig und endgültig abgeschafft und für ungesetzlich erklärt, und verlangten unter Nr.39 von den deutschen Behörden die Befolgung aller Anweisungen für die Auflösung (abolition) der NSDAP, ihrer untergeordneten Organisationen, angegliederten Verbindungen, der von ihr überwachten Organisationen (supervised organizations) und aller öffentlichen Nazieinrichtungen, die als Werkzeuge der nationalsozialistischen Herrschaft geschaffen wurden. Hiervon abweichend spricht das KRG 2

in Art.I aus, die NSDAP, ihre Gliederungen, die ihr angeschlossenen Verbindungen und die von ihr abhängigen Organisationen (supervised agencies, im französischen Wortlaut: organismes qui en dépendent), einschließlich der halbmilitärischen Organisationen und aller anderen Nazi-einrichtungen, die von der Partei als Werkzeuge ihrer Herrschaft geschaffen wurden (and all other Nazi institutions established as instruments of party domination) sind durch dieses Gesetz abgeschafft und für ungesetzlich erklärt. Nach Art.I Abs.2 dieses Gesetzes sind diejenigen Nazi-Organisationen, die in der Liste im Anhang aufgeführt sind oder die noch hinzugesetzt würden, ausdrücklich aufgelöst. Dazu gehört die zu Nr.42 des Anhangs aufgeführte Deutsche Arbeitsfront.

In dem oben erwähnten Bericht des Ausschusses des Niedersächsischen Landtags wird die Auffassung vertreten, die Beklagte falle unter den Begriff "supervised agencies", worunter jede (von der NSDAP) überwachte Stelle oder Institution zu verstehen sei, während der deutsche Gesetzestext diesen Begriff ungenau mit "abhängige Organisationen" wiedergebe (aaO S.3891). In jedem Falle sei, so heißt es in dem Bericht, die Volkswagenwerk GmbH eine von der Partei kontrollierte Organisation gewesen (aaO S.3895): sie sei von der Partei geschaffen worden, um als Werkzeug ihrer Herrschaft zu dienen, und falle daher auch unter den Begriff der "Nazi institutions established as instruments of party domination".

Dieser Auslegung des Gesetzes kann nicht zugestimmt werden. Für die Auslegung ist der englische Text maßgebend zu berücksichtigen und auch der französische Text heranzuziehen. Dabei ist zu beachten, daß in Art.I nicht ausdrücklich die von der DAF kontrollierten Unternehmen, sondern in einer Aneinanderreihung von Begriffen die der NSDAP eingegliederten oder angegliederten Verbindun-

gen und alle sonstigen als Werkzeuge der Parteiherrschaft geschaffenen Einrichtungen als ungesetzlich erklärt werden. Ob es sich bei den Begriffen "supervised agencies, including ... all other Nazi institutions established as instruments of party domination", um eine echte Aufzählung verschiedener Gebilde oder eine bloße Ausdruckshäufung handelt, kann zweifelhaft sein. Jedenfalls bringen die Worte "supervised agencies" und noch deutlicher in dem französischen Text die Worte "les organismes qui en dépendent" zum Ausdruck, daß hiermit solche Gebilde gemeint sind, die als Mittel der Parteiherrschaft einen Teil der Parteiorganisation im weiteren Sinne bildeten und in diesem Zusammenhang abhängig von der Partei waren. Bei dem Begriff "supervised agencies" ist eine solche Abhängigkeit in dem Wort "agencies" erkennbar gemacht. Er wird daher im deutschen Text sinntreue mit "abhängigen Organisationen" übersetzt. Die Einfügung in den Aufbau der Parteiherrschaft als Merkmal der darunterfallenden Gebilde tritt noch deutlicher im französischen Wortlaut des Gesetzes hervor. Daß damit solche Gebilde gemeint sind, die der Parteiherrschaft zu dienen bestimmt waren, ergibt sich zudem aus dem Sinn und Zweck des Gesetzes und nicht zuletzt aus der weiteren Formulierung "including... all other Nazi institutions established as instruments of party domination".

In diesem Sinne war die Beklagte weder in den Aufbau der Parteiherrschaft eingefügt noch als Mittel der Parteiherrschaft geschaffen worden. Sie ist zwar von juristischen Personen errichtet, die unter maßgeblichem Einfluß der DAF standen. Insoweit wird auf den Tatbestand des Urteils des Bundesgerichtshofs in dieser Sache vom 21. Dezember 1954 - I ZR 13/54 - NJW 1955, 587 verwiesen. Gründer und Gesellschafter der Volkswagenwerk GmbH, die durch den Gesellschaftsvertrag vom 28. Mai 1937

als "Gesellschaft zur Vorbereitung des Deutschen Volkswagens mit beschränkter Haftung" errichtet worden ist, waren

1. die Vermögensverwaltung der DAF Gesellschaft mit beschränkter Haftung (nachstehend mit VV bezeichnet) und
2. die Treuhandgesellschaft für die wirtschaftlichen Unternehmungen der DAF Gesellschaft mit beschränkter Haftung (nachstehend TWU).

Die Geschäftsanteile der TWU gehörten schließlich, nämlich seit dem 7. April 1938, sämtlich der erstgenannten Gesellschaft, während die Inhaber der Geschäftsanteile der VV diese als Treuhänder für die DAF erworben hatten und besaßen. Am 12. Februar 1938 wurde Heinrich S., Stabsleiter des Reichsorganisationsleiters Dr. L. zum alleinvertretungsberechtigten Geschäftsführer der VV (neben weiteren Geschäftsführern) bestellt. Dr. L. und er waren bis zuletzt Gesellschafter der VV. S. war außerdem Leiter der Zentralstelle für die Finanzwirtschaft der DAF und Vorsitzter des Aufsichtsrats der Beklagten. Geschäftsführer dieser Gesellschaft war seit Gründung der Vorbereitungsgesellschaft u.a. der Amtsleiter Dr. L., der zugleich bei der DAF leitend tätig war. Die personelle Verflechtung von Amtsträgern der DAF mit den damaligen Organen der Beklagten hat auch noch in anderer Hinsicht bestanden. Sie nötigt noch nicht zu der Annahme, die Beklagte sei eine von der NSDAP abhängige Organisation im Sinne des KRG 2 gewesen. Sie war zwar mittelbar von der DAF abhängig, welche die beiden Gesellschaften VV und TWU dadurch beherrschte, daß Dr. L. und Dr. S. die Geschäftsanteile an der VV in treuhänderischer Verwaltung für die DAF innehatten und die Beklagte personell überwachten. Damit wurde sie jedoch noch nicht zu einem den Zwecken der Parteiherrschaft dienenden Gebilde.

Die Beklagte sollte zwar satzungsgemäß einen Auftrag durchführen, den der Führer und Reichskanzler der DAF zur Herstellung, Weiterentwicklung und zum Vertrieb des Volkswagens erteilt hatte. Ist ihre Errichtung von diesem Zweck getragen worden, nämlich die Herstellung eines billigen Volkswagens zur Versorgung einer breiten Bevölkerungsschicht unter Ausschaltung unternehmerischen Strebens auf Gewinn vorzubereiten und durchzuführen, so ist auch daraus noch nicht zu folgern, die zu solchem Zweck errichtete Gesellschaft sei als Instrument der Herrschaftsgewalt der NSDAP geschaffen worden. Die Erwägung in dem erwähnten Bericht des Landtagsausschusses, die politische Führung habe darauf Bedacht nehmen müssen, die eroberte Machtstellung zu behaupten, deshalb habe sie sich ständig des Mittels der Propaganda bedient und bedienen müssen, um sich die breite Masse zu verpflichten, und diesem Zweck habe auch die Gründung der Volkswagenwerk GmbH gedient, reicht nicht aus, in dieser Gründung ein Mittel der Parteiherrschaft zu sehen. Es liegen keine ausreichenden Anhaltspunkte für die Annahme vor, sie sei maßgeblich zu dem Zweck veranlaßt worden, die Parteiherrschaft zu festigen. Nicht jede sozialpolitische Zielsetzung der Partei und auf ihre Veranlassung getroffene Maßnahme eines ihr angeschlossenen Verbandes, die zur Gründung eines Unternehmens geführt hat, machte dieses zu einem Mittel der Parteiherrschaft. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, obwohl dieser Gesichtspunkt nicht entscheidend ist, daß das Unternehmen der Beklagten mit der gleichen Zielsetzung zur Durchführung der entsprechenden sozialpolitischen Aufgabe auch ohne die Herrschaft der NSDAP denkbar ist, sofern sich ein Staat entschließt, die Daseinsfürsorge aus sozialpolitischen oder wirtschaftlichen Gründen so weit auszudehnen, wie dies mit den der DAF gestellten Aufgaben geplant war und vorbereitend

durchgeführt wurde. Der Umstand, daß die alleinigen Gesellschafter der Beklagten, die ehemalige VV und die ehemalige TWU, zwei von der DAF beherrschte und von ihrem Willen abhängige Unternehmen gewesen sind, kann auch im Zusammenhang mit der soeben behandelten Aufgabe nicht zu der Feststellung führen, die Beklagte sei durch das KRG 2 aufgelöst worden. In diesem Zusammenhang sei noch bemerkt, daß sich der satzungsgemäße Zweck des Unternehmens der Beklagten auch auf die Herstellung und den Vertrieb anderer Erzeugnisse erstreckt, die für die gesamte deutsche Volkswirtschaft wichtig sind.

II. Dagegen ist zu fragen, ob die Beklagte als juristische Person fortbestanden haben kann, wenn ihre beiden Gesellschafter durch das KRG 2 "abgeschafft" worden sind.

Die VV hatte satzungsgemäß die Aufgabe, "Immobilien- und Aktiv-Hypotheken der DAF zu verwalten, sowie Verträge für die DAF abzuschließen"; bei der TWU waren nach der Satzung Gegenstand des Unternehmens die "treuhänderische Vermögensanlage und die Verwaltung der wirtschaftlichen Unternehmungen und Beteiligungen der DAF". Beide Gesellschaften sind als Vermögensträger der DAF mit ihr so unmittelbar und eng verbunden gewesen, daß sie das rechtliche Schicksal der DAF geteilt haben, ohne in dem Anhang des KRG 2 aufgeführt zu sein. Sie wurden im Handelsregister gelöscht, die TWU am 8. Juni 1954, die VV am 20. Juli 1954. Die Löschung wurde bei der VV unmittelbar auf das KRG 2, dagegen bei der TWU auf § 1 des Gesetzes über die Auflösung und Löschung von Gesellschaften und Genossenschaften vom 9. Oktober 1934 (RGBl I 914) gestützt. Der Löschung kommt keine konstitutive Wirkung zu (Urt. des erkennenden Senats vom 4. Juni 1957 - VIII ZR 68,56 - ZZP 71,98 = GmbHRdsch 1957,151 = BB 1957,725 = Betrieb 1957.867). Es ist daher nicht entscheidend, daß

der Registerrichter den Löschungsvermerk hinsichtlich der VV dahin hat vornehmen lassen, die Gesellschaft sei "ohne Liquidation aufgelöst".

Auch hier kann dahingestellt bleiben, ob der oben erwähnten Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 28. Mai 1958 - IV ZR 341/57 - dahin beizutreten ist, daß die Rechtsfähigkeit der durch das KRG 2 aufgelösten und für ungesetzlich erklärten Organisationen zum Zwecke der Vermögensabwicklung und Schuldenregelung fortbestehe, oder ob sie als endgültig vernichtet anzusehen sind. Wenn anzunehmen wäre, daß die VV und die TWU nicht mehr als Träger von Rechten für Liquidationszwecke weiterlebten, so wäre nämlich unter den besonderen hier vorliegenden Umständen daraus noch nicht zu folgern, daß die Geschäftsanteile an der Beklagten als Inbegriff der Gesellschafterrechte untergegangen seien und daß aus diesem Grunde die Beklagte als juristische Person nicht fortbestehen könne. Denn nach dem erklärten Willen der Besatzungsmächte sollten Geschäftsanteile an einer GmbH auch dann bestehen bleiben, wenn sie aufgelösten Organisationen zustanden. In Art. II des KRG 2 wurde nämlich alles Vermögen (Property) der durch dieses Gesetz abgeschafften oder aufgelösten Organisationen beschlagnahmt und späterer Verfügung vorbehalten. In dem deutschen Wortlaut dieser Vorschrift ist das Wort property mit Eigentum übersetzt. Damit kann jedoch nicht nur Eigentum in dem in der deutschen Rechtsordnung gebräuchlichen Sinne gemeint sein, da das Wort property auch andere Vermögenswerte umfaßt. Dazu gehören die Geschäftsanteile an einer GmbH. Ist aber die Verfügung hierüber ausdrücklich vorbehalten worden, so wäre damit unvereinbar anzunehmen, die hier unterstellte Vernichtung der beiden juristischen Gesellschafter-Personen der Beklagten habe zur Folge, daß sie als GmbH nicht fortbestehen könne.

Ob und in welcher Weise die Besatzungsmächte oder die Britische Besatzungsmacht über die Geschäftsanteile an der Beklagten weitere Verfügungen getroffen haben, bedarf im Rahmen der Prüfung der Parteifähigkeit der Beklagten keiner Erörterung. Gegen die ordnungsgemäße Vertretung durch die ihr bestellten Geschäftsführer bestehen keine Bedenken.

B.

Ansprüche aus Schuldübernahme oder Schuldmitübernahme.

Der I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch das Urteil vom 21. Dezember 1954 festgestellt, daß zwischen den Klägern und der Beklagten ein Vertragsverhältnis nicht entstanden ist. Infolgedessen können die Kläger ihre Klageansprüche jedenfalls nicht mehr mit der Begründung verfolgen, es sei ein unmittelbares Vertragsverhältnis bei Abschluß der einzelnen Lieferungsverträge mit der Beklagten dadurch entstanden, daß die Dienststellen der DAF und damit diese selbst bei der Aushändigung der Sparkarten an die Sparer in Vertretung und Vollmacht der Beklagten gehandelt und auf diese Weise Lieferverpflichtungen der Beklagten begründet hätten. Das ist zwischen den Parteien unstreitig. Die Kläger meinen jedoch, ihnen sei durch das Feststellungsurteil nicht auch die Möglichkeit genommen, die Haftung der Beklagten damit zu begründen, daß sie auf Grund einer Vereinbarung mit der DAF an die Stelle der den Sparern ursprünglich verpflichteten DAF getreten sei.

1. Umfang der Rechtskraft des Urteils vom 21. Dezember 1954.

Das Berufungsgericht führt dazu aus, nachdem Wortlaut der Urteilsformel sei das Entstehen jeden Vertragsschlusses zwischen den Prozeßparteien ohne

zeitliche Begrenzung verneint worden. Deshalb würde die Rechtskraft des Feststellungsurteils den Klägern insoweit entgegenstehen, als sie die Klage auf eine befreiende Schuldübernahme stützten, sofern hierdurch ein Vertragsverhältnis zwischen Dritten (Beklagten) und Gläubiger (Kläger) entstehen würde. Das könne jedoch dahingestellt bleiben; denn eine befreiende Schuldübernahme müsse schon deshalb verneint werden, weil es an der in § 415 BGB geforderten Mitteilung der Schuldübernahme an den Gläubiger durch den Schuldner oder den Dritten fehle.

Die Revision verkennt zwar nicht, daß das Gesetz in § 415 BGB eine solche Mitteilung verlangt, um die beabsichtigte Wirkung eines Schuldintritts anstelle des ursprünglichen Schuldners durch Genehmigung des Gläubigers herbeizuführen. Sie verfißt aber die Auffassung, es sei mit Sinn und Zweck dieser Bestimmung vereinbar, von der gesetzlichen Voraussetzung einer Mitteilung der Schuldübernahme unter den besonderen Umständen des vorliegenden Falles abzusehen. Es ist daher auch für diesen Rechtszug von Bedeutung, ob das Feststellungsurteil, wie die Kläger meinen, nur auf den Rechtsgrund der ursprünglichen Vertragspartnerschaft zu beziehen ist oder ob die verneinende Feststellung auch über den Rechtsgrund der befreienden Schuldübernahme getroffen ist, was die Beklagte dem Urteil entnehmen will.

Wenn das Berufungsgericht mit dem Vorbehalt offengelassen hat, welche Tragweite das Urteil vom 21. Dezember 1954 hat, so könnten grundsätzliche Bedenken dagegen bestehen, in die sachlich-rechtliche Prüfung eines Klagegrundes einzutreten, der schon aus prozessualen Gründen nicht mehr geltend gemacht werden darf (vgl. BGH Urt. vom 16. Januar 1951 - I ZR 3/50 - LM ZPO § 268 Nr.1). Auf dieses Bedenken kommt es jedoch deshalb nicht an,

weil der Senat in der Lage ist, das Urteil auszulegen.

Der Sinn des Urteilspruchs ergibt sich unter Berücksichtigung des Streitgegenstandes, wie er zur Widerklage nach dem Tatbestand und den Entscheidungsgründen des Feststellungsurteils zur Entscheidung gestellt worden war und entschieden worden ist. Bestehen Zweifel über die Tragweite einer Feststellung, so muß deshalb auf Tatbestand und Gründe des Urteils zurückgegriffen werden (vgl. BGH Urt. v. 7. Mai 1951 - IV ZR 32/50 - NJW 1951,837). Die Bindung an dieses Urteil ergibt sich für das Berufungsgericht und auch für den erkennenden Senat aus der Feststellungswirkung der Entscheidung, die über die Widerklage getroffen worden ist.

Dem Urteil vom 21. Dezember 1954 ist zu entnehmen, daß der Bundesgerichtshof zwar in erster Reihe und mit einer das Urteil beherrschenden Begründung die Frage erörtert und geprüft hat, ob die Vorträge mit den Sparrern unter Umständen geschlossen worden sind, die auf eine ursprüngliche Vertragspartnerschaft der Beklagten schließen lassen. Er hat sich hierauf jedoch nicht beschränkt. So führt das Urteil auf Seite 36 zu V 2 aus, daß alle vom Berufungsgericht erwähnten Versuche der DAF, zu einer eigenen Verpflichtung der Beklagten zu kommen, auf ein Ausscheiden der DAF aus der Verpflichtung und eine ausschließliche Haftung der Beklagten gezielt hätten. Dieser Weg wäre für die DAF nur gangbar gewesen durch eine zweiseitige allgemeine Änderung der Vertragsgrundlage. Sie sei aus den erörterten Gründen unterblieben. Es kann zwar zweifelhaft sein, ob diese Ausführungen nur zum Gegenstand haben, daß die für den Abschluß der Einzelverträge von dem Bundesgerichtshof angenommene und vorher erörterte allgemeine und einheitliche Grundlage keine Änderung erfahren habe, oder ob damit auch eine Haftung unter dem Gesichtspunkt der befreienden

Schuldübernahme verneint werden sollte. Der Zusammenhang der Entscheidungsgründe läßt aber erkennen, daß der Bundesgerichtshof seine Prüfung auch darauf erstreckt hat, ob zwischen den Parteien auf anderer Rechtsgrundlage als der anfänglichen Vertragspartnerschaft ein Vertragsverhältnis entstanden ist, und auch diese Frage mit der getroffenen Feststellung hat verneinen wollen. Das ist insbesondere daraus zu schließen, daß der I. Zivilsenat in seinen weiteren Ausführungen sich der Frage einer Mithaft der Beklagten zuwendet und nur in Bezug hierauf ausführt, ein so begründeter Anspruch der Kläger würde seiner rechtlichen Natur nach die Grundlage in einem Verträge zu Gunsten Dritter haben. eine Grundlage, die außerhalb des Widerklageantrages stehe.

Deshalb schließt die Rechtskraft des Feststellungsurteils aus, daß die Klage darauf gestützt werden kann, zwischen den Parteien seien Vertragsbeziehungen durch eine die DAF befreiende Vertragsübernahme oder Schuldübernahme entstanden.

Nach einer rechtskräftigen Feststellung kann grundsätzlich eine entgegenstehende Anspruchsgrundlage nicht geltend gemacht werden, die in dem Feststellungsurteil hätte berücksichtigt werden müssen, wenn sie rechtzeitig vorgetragen worden wäre. Dagegen ist die Frage der Haftung neben der DAF durch das Feststellungsurteil nicht rechtskräftig entschieden, wie sich aus seiner Begründung ergibt. Insoweit ist daher zunächst zu prüfen, ob ein Anspruch aus Mithaft der Beklagten einem gesetzlichen Klagestop unterliegt und aus diesem Grunde einer weiteren Prüfung entzogen ist.

II. Zur Frage eines gesetzlichen Klagestops.

Das Berufungsurteil hat dahingestellt gelassen, ob das für die DAF-Schulden geltende Moratorium auf alle Mit- und Nebenverpflichteten und damit auch auf die Beklagte auszudehnen wäre. Es hat in diesem Zusammenhang auf einen Aufsatz von Féaux de la Croix, Zum Problem der NS- Verbindlichkeiten, NJW 1952, 952, 956 zu Nr. 8 hingewiesen, daß dort die Wirkung des Moratoriums auch auf mitverpflichtete Schuldner erstreckt wissen will. Inzwischen ist durch das Allgemeine Kriegsfolgen-gesetz (AKG) vom 5. November 1957 (BGBl I 1747) bestimmt worden, daß Ansprüche gegen die ehemalige Nationalso-zialistische Deutsche Arbeiterpartei, ihre Gliederungen, ihre angeschlossenen Verbände und ihre sonstigen auf-gelösten Einrichtungen einer besonderen gesetzlichen Regelung vorbehalten werden (§ 3 Abs. 1 Nr. 4). Diese Bestimmung wird in § 3 Abs. 2 durch folgende Vorschrift ergänzt:

"Auf Grund der in Absatz 1 bezeichneten Tatbestände können Leistungen vom Bund oder einem anderen öf-fentlichen Rechtsträger bis zum Inkrafttreten der vorbehaltenen gesetzlichen Regelung nicht verlangt werden."

Die Beklagte ist kein öffentlicher Rechtsträger. Sie fällt daher nicht unter den Wortlaut des § 3 Abs. 2 AKG.

Die Anwendung dieser Vorschrift auf die Beklagte ist ihrem Sinn und Zweck nicht zu entnehmen. Die Bestimmung soll, wie in dem schriftlichen Bericht des Ausschusses für Geld und Kredit vom 27. Juni 1957 (Drucksache 3529 zu Drucksache 1659 der 2. Wahlperiode des Deutschen Bun-destages 1953, Bemerkungen Absatz 5 zu § 5 des Entwurfs) zum Ausdruck gebracht worden ist, verhindern, daß dem Gesetzgeber für die ihm in Absatz 1 vorbehaltenen Rege-lungen durch präjudizielle oder gar sich widersprechen-de Entscheidungen Schwierigkeiten gemacht werden (vgl.

Ernst/Jung/Kellmereit, AKG § 3 Bem.2 c, 22 a). Dieser Zweck rechtfertigt jedoch noch nicht, § 3 Abs.2 dahin zu verstehen, daß entgegen dem Wortlaut des Gesetzes es auch Ansprüche gegen solche Mitverpflichtete der DAF erfaßt wissen will, die nicht zu den in Absatz 2 genannten Rechtsträgern gehören. Wenn die Ansprüche der Volkswagensparer gegen die DAF, wie die Beklagte meint, gesetzlich nur dann geregelt werden könnten, sofern diese Regelung auch die Ansprüche von Volkswagensparern gegen die Beklagte umfaßt, so ist daraus noch nicht zu folgern, daß diese Ansprüche ebenfalls einer gesetzlichen Regelung vorbehalten worden sind. Wenn der Gesetzgeber dies für erforderlich halten sollte und aus diesem Grunde die Rechtsverfolgung von Ansprüchen gegen die Beklagte einschränken wollte, so würde es hierfür einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung bedürfen. Ein Klagestop bedeutet eine Beeinträchtigung der Rechte der Betroffenen, so daß schon aus diesem Grunde das Gesetz grundsätzlich eng auszulegen ist. Somit sind die Kläger nicht gehindert, ihre Klage darauf zu stützen, daß die Beklagte auf Grund einer Vereinbarung mit der DAF neben dieser hafte. Ob gegen die Einführung eines Klagestops gegenüber solchen Ansprüchen verfassungsrechtliche Bedenken zu erheben wären, bedarf hier keiner Erörterung. Abschließend ist zu diesem Punkt anzuführen, daß Féaux de la Croix in seinem Kommentar zum AKG (Die Kriegsfolgenschlußgesetzgebung III § 3 Anm.36 b S.131) ebenfalls die Ansicht vertritt, der Klagestop des § 3 Abs.2 gelte nicht für Verbindlichkeiten von Handelsgesellschaften, die zwar von NS-Trägern abhängig gewesen, jedoch durch das KRG 2 nicht aufgelöst worden seien, und hierfür als Hauptbeispiel auf die Volkswagenwerk GmbH verweist. Dem ist beizutreten.

III. Zur Haftung aus Schuldmitübernahme (Schuldbeitritt).

Die Kläger haben nach dem 2. Revisionsurteil das Klagevorbringen in tatsächlicher Beziehung ergänzt und, wie das Berufungsgericht unter Hinweis auf den Schrittsatz der Kläger vom 9. Juni 1955 ausführt, behauptet, sie hätten jetzt erst in Erfahrung gebracht, in einer Aufsichtsratssitzung vom 1. Dezember 1938 sei zwischen Aufsichtsrat und Geschäftsleitung der Beklagten Übereinstimmung darüber erzielt worden, "daß unter Berücksichtigung der Rechtslage

1. ein Kaufvertrag zwischen Sparern und der Volkswagenwerk GmbH vorliegt und bereits die erste Spar-rate eine Kaufpreisrate darstellt.
2. die NS-Gemeinschaft Kraft durch Freude im Namen und für Rechnung der Volkswagenwerk GmbH handelt und sie sich daher nicht selbst oder die Deutsche Arbeitsfront berechtigt und verpflichtet, sondern die Volkswagenwerk GmbH."

Hierfür haben sich die Kläger auf den von der Geschäftsführung und dem Aufsichtsrat der Beklagten genehmigten Bericht der Deutschen Prüfungs- und Treuhandgesellschaft vom 31. Dezember 1938/30. September 1939 bezogen.

Das Berufungsgericht führt aus, die Kläger hätten von der Beklagten Vorlegung dieses Berichtes unter Eideszwang verlangt und zum Beweise des Besitzes der Beklagten weiteren Beweis angetreten. Die Beklagte habe nicht bestritten, daß der Geschäftsbericht sorgsam abgefaßt sei, sich aber im übrigen nicht erklärt. Das Berufungsgericht hat in seinen weiteren Ausführungen unterstellt, daß der von den Klägern behauptete Beschluß tatsächlich ergangen ist, und dazu folgendes erwogen: Seinem Inhalt nach besage er in der Form, wie er vorgetragen worden sei, nichts weiter, als daß Aufsichts-

rat und Geschäftsführung sich den Ratschlägen des Redlich'schen Gutachtens (es handelt sich um eine in dem zweiten Revisionsurteil mehrfach erörterte gutachtliche Stellungnahme zu den rechtlichen Auswirkungen des KdF-Wagen Sparsystems vom 24. Oktober 1938) angeschlossen, d.h. den Rechtsstandpunkt eingenommen haben, die Verträge gälten von Anfang an nur für die Beklagte. Dafür, daß ein solcher Beschluß gefaßt worden sei, spreche auch sonst alles; denn tatsächlich hätten die Organe der Beklagten in der Folgezeit nach dieser Rechtsauffassung gehandelt. Das sei ganz eindeutig mehrfach geschehen, einmal bei der Gestaltung der Bilanz für 1938, dann bei der Umsatzsteueranmeldung, bei der schon 1938 die "Kaufpreiaraten", d.h. Spargelder, dem Finanzamt als bei der Beklagten eingegangen gemeldet sein mußten. Es müsse ein unmittelbarer Eingang bei der Beklagten gemeldet sein, da sonst zwar wegen der Organschaft nach § 2 Abs.2 Satz 2 des Umsatzsteuergesetzes kein doppelter Umsatz (Sparer-DAF und DAF/Beklagte) vorgelegen hätte, aber als Empfänger der Leistung dem Finanzamt gegenüber nur die DAF hätte in Frage kommen können. Der Standpunkt der Organe der Beklagten ergebe sich weiter aus der Erstattung von Meldungen durch die Organe der DAF unmittelbar an die Organe der Beklagten, aus dem späteren Schriftwechsel mit einzelnen Sparern usw. Auch Simon habe nach dieser Auffassung bei der Anlegung der Gelder gehandelt; er habe im Einvernehmen mit den Geschäftsführern der Beklagten die Gelder für die Beklagte auf einem Sonderkonto bei der Bank der Deutschen Arbeit, das auf den Namen der DAF laute, angelegt. Dieses Konto sei von der Zentralstelle für die Finanzwirtschaft der DAF in der Anordnung KG-47/38 (gemeint ist die in der Verhandlung vom 30. November 1953 von der Klägern in Abdruck überreichte Anordnung KG-47/38 vom 9. Dezember 1938, die nach diesem Abdruck von

von H. [REDACTED] unterzeichnet worden ist (GA Band V Hülle Bl. 178), mitgeteilt in der Dienstanweisung für das Sparsystem für die KdF-Wagen des Gaues B. [REDACTED] vom 1. Januar 1939, ausdrücklich als "treuhänderisch für die Volkswagenwerk GmbH verwaltet" bezeichnet worden. Das Konto sei jeweils durch die DAF durch Saldenbestätigung zum 31. Dezember als Schuld der DAF gegenüber der Beklagten anerkannt worden. Simon habe gewollt, daß dieses Konto im Innenverhältnis zwischen DAF und der Beklagten dieser zustehen sollte. Ob er seine Absicht in rechtsgültiger Form auch erreicht habe, könne dahingestellt bleiben. Schließlich seien auch die Erlöse aus dem Sparkarten (1, --RM je Karte) als Einnahme der Beklagten und nicht der DAF gebucht. Jedenfalls ließen alle diese Handlungen der Organe der Beklagten eindeutig erkennen, die Beklagte solle allein haften und die Haftung der DAF solle wegfallen. Mit der Annahme einer Mithaft der Beklagten seien diese Handlungen unvereinbar gewesen. Der Sinn des ganzen Redlich'schen Gutachtens sei ja gerade der, die DAF aus dem Vertragsverhältnis herauszuheben und die Beklagte allein haften zu lassen.

Die Kläger hätten, so führt das Berufungsurteil anschließend aus, in der letzten mündlichen Verhandlung behauptet, in der Aufsichtsratssitzung vom 1. Dezember 1938 habe man auch den Fall besprochen, daß diese Vereinbarungen keinen Rechtsbestand hätten, man sei sich einig geworden, für diesen Fall solle die Beklagte dann neben der DAF haften, man habe für diesen Eventualfall sogar vorsorglich einen Vertrag dieses Inhalts mit der DAF abgeschlossen.

Den Wortlaut des Beschlusses vom 1. Dezember 1938, wie er nach der Behauptung der Kläger in dem Prüfungsbericht der Treuhandgesellschaft wiedergegeben sein soll, würdigt das Berufungsgericht dahin, er gestatte

keinesfalls, im Wege der Auslegung festzustellen, daß die Beklagte auch für den Fall, daß die DAF weiterhafte, neben ihr haften sollte. Der Wille von Geschäftsführung und Aufsichtsrat sei aus diesem Beschluß erkennbar nur dahin gegangen, daß die Beklagte allein unter Ausschluß der DAF haften solle. Gerade der Wegfall der Haftung der DAF sei das gewesen, was mit dem Beschluß habe erreicht werden sollen. Das sei aber durch den angeblichen Eventualbeschluß auf Mithaft nicht erreicht worden. zu dem, wie der Bundesgerichtshof auf Seite 36 des zweiten Revisionsurteils mit Recht "feststelle", zur damaligen Zeit, als der Beginn der Wagenproduktion noch in weiter Ferne gelegen habe, kein Anlaß bestanden habe. Mit einer bloßen Mithaft der Beklagten habe das auch von den Klägern in der mündlichen Verhandlung angeführte Ziel der ganzen Aktion, daß die Beklagte der DAF etwaige Ansprüche der Sparer habe von der Hand halten sollen, nicht erreicht werden können. Hätte die DAF weitergehaftet, so hätte es nahegelegen, daß die Sparer bei der überragenden Rolle der DAF diese und nicht die Beklagte verklagten. Das zu vermeiden, sei aber gerade das Ziel der Aktion gewesen. Demnach habe die Behauptung der Kläger des Beweises bedurft. Indessen erübrige sich eine weitere Beweisaufnahme; denn die jetzt von den Klägern aufgestellte Behauptung sei bereits Gegenstand des Beweises gewesen, da die bereits durchgeführte Beweisaufnahme sich auf den gesamten Fragenkreis der Beziehungen zwischen DAF und der Beklagten bei und nach Anlaufen der Aktion erstreckt habe, in Sonderheit auch auf die Frage, was infolge des Redlich'schen Gutachtens unter den Beteiligten gesprochen und getan worden sei. Die Zeugen seien über alles, was sie hierzu wüßten, eingehend vernommen worden. Aus dem Ergebnis dieser Beweisaufnahme gehe hervor, daß die Behauptung, eine derartige Abrede sei getroffen worden, widerlegt

sei. Dies hat das Berufungsgericht unter Hervorhebung einzelner Teile der Bekundungen der Zeugen S [REDACTED], St [REDACTED], L [REDACTED], R [REDACTED] und M [REDACTED] näher begründet. Alle von den Klägern benannten Zeugen würden, so meint das Berufungsgericht abschließend, wenn sie von dem behaupteten Beschluß und dem behaupteten Abschluß eines Vertrages mit der DAF durch von dieser rechtsgültig bevollmächtigte Vertreter etwas gewußt hätten, das bereits bei ihren früheren Vernehmungen haben sagen müssen und gesagt haben, dies umsomehr, als sie ja in ihrer Mehrzahl eine Haftung der Beklagten bejaht hätten.

Die Revision erhebt gegen diese Begründung sachlich-rechtliche und verfahrensrechtliche Angriffe. Sie muß in diesem Punkt Erfolg haben.

1. Das Berufungsgericht führt einleitend aus, es sei an das zweite Revisionsurteil gemäß § 565 ZPO gebunden. Das ist nicht richtig. Denn diese Vorschrift verpflichtet das Berufungsgericht nur für den Fall der Aufhebung und Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht, seiner Entscheidung die rechtliche Beurteilung zugrunde zu legen, die der Aufhebung des Berufungsurteils zugrunde gelegt worden ist. Der Bundesgerichtshof hat das Teilverurteil des Berufungsgerichts vom 4. Januar 1954, mit dem die Widerklage abgewiesen worden war, aufgehoben und gleichzeitig über die Widerklage selbst endgültig entschieden. Für die Entscheidung über die Klage ist dadurch eine Bindung des Berufungsgerichts nicht nach § 565 ZPO herbeigeführt worden, sie ergibt sich vielmehr, wie schon oben ausgeführt worden ist, aus der Rechtskraftwirkung der von dem I. Zivilsenat getroffenen Feststellung. Es ist jedoch nicht erkennbar, daß dieser unrichtige rechtliche Ausgangspunkt des Berufungsgerichts auf die Entscheidung über den Rechtsgrund der Schuldmitübernahme von Einfluß gewesen ist.

2. Die Revision kann auch nicht mit den Erwägungen durchdringen, die sie im Zusammenhang mit der angeblich vom Berufungsgericht unterstellten Vereinbarung über eine befreiende Schuldübernahme anstellt. Die Revision rügt, das Berufungsgericht habe unterlassen, den Inhalt dieser Vereinbarung vollständig zu ermitteln und damit auch gegen die Auslegungsregeln der §§ 133, 157, 242 BGB verstoßen.

Die Behauptung, es sei eine Vertragsübernahme oder befreiende Schuldübernahme vereinbart worden, kann nur noch insofern von Bedeutung sein, als sich die Frage stellt, ob mit einer solchen Vereinbarung eine Willensübereinstimmung der DAF und der Beklagten verbunden war, daß die Volkswagensparer ohne Rücksicht auf eine etwa vorbehaltene spätere Mitteilung der Vertragsübernahme oder befreienden Schuldübernahme sofort und von vornherein einen Anspruch gegen die Beklagte gemäß dem Inhalt der einzelnen Sparverträge erwerben sollten. Eine solche Vereinbarung wäre mit einem auf befreiende Schuldübernahme gerichteten Vertrag nicht unvereinbar. Läge sie vor, so wäre mit dem auf die befreiende Schuldübernahme gerichteten Vertrag ein bestärkender Schuldbeitritt, d.h. eine Schuldmitübernahme, verbunden. Eine solche Vereinbarung hat das Berufungsgericht indes nicht unterstellt.

Die Revision versucht, der angeblich von dem Berufungsgericht unterstellten, auf eine befreiende Schuldübernahme gerichteten Vereinbarung einen weiteren notwendigen Inhalt zu geben, indem sie geltend macht, die Vereinbarung stelle sich in Wirklichkeit als eine Vertragsübernahme dar. Dieser Gesichtspunkt kann der Revision jedoch nicht zum Erfolg verhelfen. Entgegen ihrer Auffassung besteht kein Regelsatz des Inhalts, daß eine mangels Zustimmung des Dritten nicht wirksam gewordene

Vertragsübernahme oder befreiende Schuldübernahme jedenfalls einen wirksamen den Gläubiger berechtigenden Vertragsbeitritt darstelle. Ein solcher Regelsatz stünde zu § 415 Abs. 3 BGB in Widerspruch. Es kommt immer auf die besonderen Umstände des Einzelfalles und die dafür sprechenden Tatsachen an, ob die Vertragsparteien des Übernahmevertrages, wenn dieser mit dem ursprünglichen Schuldner vereinbart worden ist, auch gewollt haben, daß der Gläubiger mit sofortiger Wirkung Rechte aus der Vereinbarung gegen den Übernehmer erwerben soll. Wenn die Vertragsparteien zunächst nicht beabsichtigen, die Vertragsübernahme (Schuldübernahme) dem oder den Gläubigern mitzuteilen, obwohl sie darüber unterrichtet sind, daß eine Überführung des Vertragsverhältnisses auf den Übernehmer nicht ohne Mitwirkung des oder der Gläubiger möglich ist, und wenn dessen ungeachtet ihr Vertragswille darauf geht, daß der "Übernehmer" sich mit sofortiger Wirkung als Schuldner der Gläubiger betrachten und diesen gegenüber einen entsprechenden Standpunkt einnehmen soll, so würden solche Umstände allerdings, wenn nicht sogar zwingend, so doch als sehr ins Gewicht fallende Anzeichen darauf hindeuten, daß eine solche Vereinbarung auch auf einen bestärkenden Schuldbeitritt, also eine Schuldmitübernahme, gerichtet ist. Dem Berufungsgericht kann jedoch aus einem anderen Grunde nicht der Vorwurf gemacht werden, daß es unter diesem Gesichtspunkt die angeblich unterstellte Vereinbarung nicht gewürdigt und ausgelegt hat. Denn der zur Beurteilung stehende Sachverhalt spricht entscheidend gegen die Annahme, daß überhaupt eine auf eine Vertragsübernahme oder befreiende Schuldübernahme gerichtete Vereinbarung vorliegt. Die Kläger haben nämlich vorgebracht, und es wird auch von der Beklagten geltend gemacht, die DAF und die Beklagte hätten darin übereingestimmt, den Sparern keine Mitteilung darüber zu machen,

daß die Beklagte anstelle der DAF aus den Sparverträgen haften solle. Es kommt hinzu, daß die Willensorgane der Beklagten sich darüber einig geworden sind, wie das Berufungsgericht in seinen weiteren Ausführungen angenommen oder jedenfalls unterstellt hat, den Sparern gegenüber die Auffassung zu vertreten, daß die Verträge von vornherein mit ihr, der Beklagten, abgeschlossen worden seien und weiter abgeschlossen würden. Das spricht dafür, daß die Mitteilung einer Schuldübernahme-Vereinbarung an den Sparer auch zu einem späteren Zeitpunkt nicht ins Auge gefaßt worden ist. Hat aber der Wille bestanden, den Sparern, um sie nicht zu beunruhigen, keine Mitteilung von einer Vertragsübernahme (Schuldübernahme) zu machen, und war dies auch nicht für später in Aussicht genommen worden, so stehen diese Umstände der Annahme entgegen, die Vereinbarung der Parteien sei gleichwohl auf eine Vertragsübernahme oder befreiende Schuldübernahme gerichtet gewesen (vgl. Enneccerus/Lehmann, Recht der Schuldverhältnisse, 15. Bearb. 1958 § 84 IV 2 f letzter Satz S. 338).

Demzufolge kann dem Berufungsgericht nicht vorgeworfen werden, es hätte den vollständigen Inhalt der angeblich unterstellten, auf eine befreiende Schuldübernahme gerichteten Vereinbarung, ermitteln müssen.

5. Dagegen hat die Revision darin recht, daß eine nähere Prüfung des Vertragsinhalts geboten gewesen wäre, wenn der Rechtsstandpunkt, der nach dem Inhalt des von dem Berufungsgericht behandelten Beschlusses vom 1. Dezember 1938 eingenommen werden sollte, auf einer Vereinbarung zwischen der DAF und der Beklagten beruht. Den Umständen des Sachverhalts könnte entnommen werden, daß die Beklagte sich nicht ohne eine entsprechende Willensübereinstimmung mit der DAF zu dieser Rechtsauffassung bekannt und ihr späteres Verhalten darauf eingerichtet

het. Wie bei einem auf unmittelbaren Übergang der Schuld des ursprünglichen Schuldners gerichteten Vertrag eine Schuldmitübernahme solange und für den Fall gewollt sein kann, daß die beabsichtigte Verfügung über den Anspruch gegen den ursprünglichen Schuldner nicht wirksam wird, kann insbesondere bei einer zweifelhaften Rechtslage die Einigung zwischen wirklichem oder annehmbarem Schuldner und Übernehmer den Inhalt haben, daß dieser sich gegenüber einem bestimmten Gläubiger oder einem bestimmten Kreis von Gläubigern als Schuldner behandeln lassen solle und demgemäß zu verhalten habe. Einer solchen Vereinbarung könnte entnommen werden, daß der "Übernehmer" jedenfalls als Mithaftender den bereits begründeten oder noch zu begründenden Schuldverhältnissen beitreten sollte und wollte. Eine solche Annahme würde dann besonders naheliegen, wenn die Interessenlage auf einen solchen Vertragswillen schließen läßt. Die Ermittlung des objektiven Interesses ist dabei nur ein wichtiges, aber möglicherweise entscheidendes Anzeichen für die Feststellung des beiderseitigen Vertragswillens. Außerdem kann von Bedeutung sein, was von den Beteiligten vor und bei der hier unterstellten Vereinbarung gesprochen, geschrieben und durch sonstige Handlungen zum Ausdruck gebracht wurde, und was nachher geschehen ist. Das Berufungsgericht hätte sich unter diesen Gesichtspunkten einer näheren Prüfung und Aufklärung des Sachverhalts unterziehen müssen. Es genügt nicht, daß es hierzu ausführt, die von ihm in dem Urteil aufgeführten Handlungen der Organe der Beklagten ließen eindeutig erkennen, sie seien davon ausgegangen, die Beklagte solle allein haften und die Haftung der DAF solle wegfallen, mit der Annahme einer Mithaft der Beklagten seien diese Handlungen unvereinbar gewesen. Das Berufungsgericht hätte sich vielmehr mit der Frage näher auseinandersetzen müssen, ob die Interessenlage bei der DAF und bei der

Beklagten darauf schließen läßt, daß diese für den Fall, daß das Ziel der Alleinhaftung nicht zu erreichen wäre, doch wenigstens den Sperern gegenüber mithaften sollte.

Es mag zwar ungewöhnlich erscheinen, wenn bei einem so bedeutungsvollen Gegenstand ein schriftlicher Vertrag hierüber zwischen DAF und der Beklagten nicht geschlossen worden ist. Dieses Bedenken, das im übrigen von dem Berufungsgericht nicht zum Ausdruck gebracht worden ist, kann nicht dazu führen, schon aus diesem Grunde die Annahme einer vertraglichen Bindung zwischen der DAF und der Beklagten zu verneinen. Die Unterlassung eines schriftlichen Vertragsschlusses mag sich aus der personellen Verflechtung der DAF mit der Beklagten und auch daraus erklären, daß die DAF in der Lage war, die Erfüllung solcher Verpflichtungen der Beklagten durchzusetzen. Es könnte allerdings auch möglich sein, daß die DAF und die Beklagte nur einen übereinstimmenden Rechtsstandpunkt vertreten haben, es dabei beließen und damit sich in dem Mittel vergriffen haben, einen Sachverhalt rechtlich zu ordnen. Ob dies anzunehmen ist, kann nur unter Berücksichtigung der hierfür näher in Betracht zu ziehenden Umstände entschieden werden. In diesem Zusammenhang ist auf die Aussage des Zeugen Dr. I. [REDACTED] hinzuweisen, man habe von vornherein bewußt sowohl KdF bzw. DAF als auch die Beklagte nach außen in voller Gemeinschaft in Erscheinung treten lassen, wobei allerdings der Hauptakzent auf der DAF gelegen habe, so daß nach seiner damaligen Auffassung in der Tat die Mitverpflichtung der Beklagten sich ergeben habe. Mag die Vernehmung dieses Zeugen von dem früheren Streit der Parteien darüber beherrscht gewesen sein, ob die Sparverträge allein mit der Beklagten oder mit dieser neben der DAF abgeschlos-

sen worden seien, so könnte dessen ungeachtet die Bekundung dieses Zeugen auch dafür sprechen, daß die Beklagte der DAF gegenüber vertraglich verpflichtet wurde. jedenfalls neben der DAF den Sparern auf Erfüllung der Sparverträge zu haften, sofern der einzunehmende Rechtsstandpunkt mit der wirklichen Rechtslage nicht übereinstimmte und das Ziel der Haftung anstelle der DAF nicht zu erreichen war. Ein zwingender Schluß gegen die Annahme einer Mithaft ergibt sich nicht schon daraus, daß andere Zeugen bekundet haben, die Beklagte habe von vornherein allein haften sollen. Diese Aussagen könnten sich dadurch erklären, daß dieser Rechtsstandpunkt auf Grund einer Übereinstimmung zwischen der DAF und der Beklagten, die Ende 1938 erzielt wurde, eingenommen werden sollte und dann auch eingenommen worden ist.

Deshalb durfte das Berufungsgericht nicht nur darauf abstellen, ob ein ausdrücklicher, die eventuelle Mithaftung zum Ausdruck bringender Beschluß gefaßt worden ist. und ob, wie die Kläger behauptet haben, darüber auch noch ein entsprechender Vertrag (gemeint war wohl ein schriftlicher Vertrag) geschlossen wurde. Wenn das Berufungsgericht diesen Beweis für erforderlich hält, so hat es den Gesichtspunkt übergangen, daß ein auf die Mitübernahme gerichteter Vertragswille auch aus anderen Umständen des vorliegenden Sachverhalts gefolgert werden kann, sofern die Beklagte verpflichtet worden ist, den erörterten Rechtsstandpunkt der DAF gegenüber einzunehmen. Dafür, daß die Beklagte hierzu vertraglich verpflichtet worden sei, haben die Kläger in dem Schriftsatz vom 9. Juni 1955 Beweis angeboten und um Vernehmung bereits vernommener Zeugen gebeten. Dabei handelt es sich nicht um den Antrag auf Wiederholung einer Beweisaufnahme, die nach § 398 ZPO im Ermessen des Berufungsgerichts gelegen hätte. Die Revision hat darauf

hingewiesen, daß keine der Fragen des Beweisbeschlusses vom 7. April 1952 darauf gerichtet war, ob die DAF und die Beklagte wollten, daß diese neben der DAF haften solle, falls die Beklagte nicht als unmittelbarer Vertragspartner der Sparer haften würde. Es ergibt sich auch sonst kein zuverlässiger Anhaltspunkt dafür, daß die Zeugen unter diesem Gesichtspunkt vernommen worden sind und alles ausgesagt haben, was sie zu dieser Frage hätten bekunden können. Denn ihre bisherige Vernehmung war von der damals von den Klägern vertretenen Auffassung über die Vertragspartnerschaft an den einzelnen Sparverträgen beherrscht. Für die Anwendung des § 398 Abs. 1 ZPO ist allerdings nicht entscheidend, ob die Vernehmung über die jetzt erhebliche Frage angeordnet worden war. Entscheidend ist vielmehr, ob die Zeugen, deren Vernehmung die Beklagte beantragt hatte, über die bestimmten Einzelheiten, über die sie vernommen werden sollen, bei der früheren Vernehmung bereits im bejahenden oder verneinenden Sinne sich geäußert haben (RG JW 1913, 500). Das kann jedoch hinsichtlich der zur Entscheidung stehenden Frage einer vertraglichen Vereinbarung zwischen der DAF und der Beklagten, die auch aus den Umständen gefolgert werden kann, nicht gesagt werden.

Deshalb ist die Rüge der Revision begründet, es hätten die von ihr in dem Schriftsatz vom 9. Juni 1955 benannten Zeugen vernommen werden müssen. Infolgedessen kann unerörtert bleiben, ob das Berufungsgericht die Behauptung über den Eventualbeschuß als widerlegt ansehen durfte, ohne die hierfür erbetene Beweisaufnahme durchzuführen. Es bedarf somit keines Eingehens auf die Rüge der Revision, das Berufungsgericht habe zu diesem Punkt die Zeugenaussagen unter Außerachtlassung wesentlicher Teile ihrer Bekundungen oder sonstiger Umstände gewürdigt. Ebenso kann die Berechtigung der Revisionsrüge offen bleiben, das Berufungsgericht hätte nicht

unterlassen dürfen, in diesem Zusammenhang auch die Aussagen des Zeugen Dr. von B. zu würdigen, ebenso die weitere Rüge, es fehle eine ausreichende Begründung dafür, daß der in dem Schriftsatz vom 3. September 1955 Seite 3 benannte Zeuge H. nicht vernommen worden sei, obwohl dieser in dem Rechtsstreit noch nicht vernommen worden war.

4. Der weiteren Prüfung des Sachverhalts unter den vorstehend erörterten Gesichtspunkten würde es dann nicht bedürfen, wenn sich das Berufungsurteil aus anderem Grunde im Ergebnis als richtig darstellen würde (§ 563 ZPO). Das ist jedoch aus den nachstehenden Erwägungen nicht der Fall.

a) Die Annahme einer Schuldmitübernahme ist unter den vorliegenden Umständen nicht schon mit der Erwägung auszuschließen, es habe kein ersichtliches Interesse an der Begründung einer solchen Mithaft bestanden. Zwar ist richtig, daß ein Sicherungsinteresse der Sparer nicht den Sinn und Zweck einer Schuldmitübernahme bestimmt haben könnte. Sie kann ihren Zweck und ihre Begründung aber auch in Übernahmeinteressen haben, die auf seiten des ursprünglichen Schuldners oder aber auch auf seiten des Übernehmers liegen. Wenn ein Interesse daran besteht, daß der Übernehmer in bereits laufende Rechtsverhältnisse einbezogen wird, so erfüllt der Schuldbeitritt das hierfür Notwendige. Deshalb wäre unter diesem Gesichtspunkt zu prüfen gewesen, ob die von dem Berufungsgericht in anderem Zusammenhang aufgeführten oder sonstige Umstände ein solches Übernahmeinteresse ergeben.

b) Die Schuldmitübernahme setzt begrifflich eine Schuld voraus, welcher der Übernehmende beiträgt. Daraus folgt jedoch noch nicht, daß eine solche Schuld im

Zeitpunkt des Übernahmevertrages bereits bestanden haben müsse. Er kann vielmehr auch in Bezug auf künftig entstehende Verpflichtungen wirksam vereinbart werden. Hierfür ist erforderlich, daß die künftigen Verpflichtungen, auf die sich die Übernahmevereinbarung bezieht, genügend bestimmt bezeichnet sind (Weigelin, Schuldbeitritt, 1941 S.82). Unter diesem Gesichtspunkt ergäben sich keine Bedenken gegen die Schuldmitübernahme auch solcher Verbindlichkeiten, die durch künftig abzuschließende Sparverträge entstanden.

c) Das Berufungsgericht hat die Vertretungsberechtigung auf seiten der DAF nicht geprüft. Diese Prüfung muß ihm daher vorbehalten bleiben. Hierfür könnte von Bedeutung sein, daß dem Zeugen S. eine sehr selbständige Stellung eingeräumt und er zur Alleinvertretung der VV unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB befugt war sowie daß die satzungsgemäße Aufgabe der VV auch darin bestand, Verträge für die DAF abzuschließen.

d) Die Beklagte vertritt die Ansicht, die Klage müsse auch dann abgewiesen werden, wenn man unterstelle, daß sie die Mithaft übernommen habe. Die DAF sei weggefallen, es könne daher auch keine Verpflichtung mehr aus einer mit ihr vereinbarten Schuldmitübernahme bestehen. Der Senat hat dazu folgendes erwogen:

Wenn das KRG 2 die DAF derart vernichtet hat, daß sie nicht mehr zu Zwecken der Liquidation fortbestünde und aus diesem Grunde Ansprüche der Kläger gegen sie als erloschen anzusehen wären, so ergäbe sich daraus noch nicht zwingend, daß damit auch die unterstellte Vereinbarung über die Schuldmitübernahme keinen rechtlichen Bestand mehr haben könnte. Die Vereinbarung bliebe als Entstehungsgrund für Ansprüche der hierdurch begünstig-

ten Sperer auch dann bestehen, wenn die DAF als Rechtsgebilde vollständig beseitigt und auch nicht mehr zu Zwecken der Liquidation als in ihren Rechten und Pflichten fortlebend gedacht werden könnte. Wenn Ansprüche gegen sie nicht mehr durchgesetzt werden können, so würde das nicht für Ansprüche gelten, die in einer Vereinbarung mit ihr für Dritte gegen den Schuldmitübernehmer begründet worden sind. Der Wegfall der DAF wäre aber unter diesem Gesichtspunkt dann von Bedeutung, wenn sich aus dem Inhalt des Übernahmevertrages, seinem Zweck oder sonstigen Umständen ergeben würde, daß die Ansprüche der Gläubiger von dem Fortbestehen der DAF als ursprünglichem Schuldner abhängig sein sollten. Das gilt auch für den Fall, daß die DAF zu Zwecken der Liquidation fortbesteht, jedoch Ansprüche zur Zeit gegen sie nicht geltend gemacht werden können.

Die Beklagte hat hierzu vorgetragen, sie hätte als Herstellungswerk und Automobilfabrik nur in dem Umfange und für die Zeit verpflichtet sein können und wollen, in der eine eigene Verpflichtung der DAF bestände. Die DAF sei die verantwortliche Trägerin der Aktion gewesen und geblieben. Sie habe insbesondere die Schlüsselstellung in Händen gehabt, um die Belieferung nach sozialpolitischen Grundsätzen durchzuführen. Infolgedessen hätten der ersatzlose Wegfall der DAF, die Beschlagnahme ihres Vermögens wie überhaupt der Zusammenbruch des Dritten Reichs und die hierdurch bestimmte völlige Veränderung der wirtschaftlichen und politischen Lage eine Gesamtwirkung, die zu Gunsten der Beklagten zu berücksichtigen wäre.

Soweit die Beklagte in diesem Zusammenhang geltend macht, sie könne Tatsachen, die in der Person der DAF eingetreten seien, abweichend von der Regel des § 425 BGB den Klägern deshalb entgegenhalten, weil sich dies

ausnahmsweise aus dem Schuldverhältnis der hier zur Beurteilung stehenden Art ergebe, ist zu bemerken, daß es zunächst einer Feststellung des Inhalts des Schuldverhältnisses zwischen der DAF und der Beklagten bedürfen würde, um diese Frage abschließend zu beurteilen. Unter den vorstehend angegebenen Gesichtspunkten der Revision könnte eine Gesamtwirkung auf die hier unterstellte Mitverpflichtung der Beklagten nur angenommen werden, wenn sie sich aus dem Inhalt des Schuldverhältnisses und seinem Zweck ergeben würde. Dabei wäre jedoch zu beachten, daß die Haftung der Beklagten nach Behauptung der Kläger von der DAF gerade deshalb herbeigeführt worden sein soll, um ihr Ansprüche der "Spärrer" von der Hand zu halten.

Wenn Ansprüche gegen die DAF selbst deshalb nicht geltend gemacht werden können, weil dies durch besatzungsrechtliche Vorschriften oder durch das Allgemeine Kriegsfolgengesetz ausgeschlossen ist, so könnte aus diesem Grunde der Beklagten ein Leistungsverweigerungsrecht oder eine sonstige Einrede ebenfalls nur zugestimmt werden, wenn sich dies aus dem Schuldverhältnis, d.h. seinem Inhalt, Zweck oder sonstigen Umständen, ergeben würde. Auch diese Prüfung muß dem Berufungsgericht vorbehalten bleiben.

Soweit die Revision sich auf § 334 BGB beruft, kann davon ausgegangen werden, daß bei Schuldmitübernahmen, die zwischen dem Schuldner und dem Übernehmer vereinbart werden, dieser grundsätzlich Einwendungen aus dem Übernahmevertrage dem hierdurch begünstigten Dritten entgegenhalten darf. Das Berufungsgericht hat jedoch den Sachverhalt unter diesem Gesichtspunkt noch nicht gewürdigt. Es erscheint deshalb geboten, ihm dies vorzubehalten, da die Würdigung zum erheblichen Teil auf tatsächlichem Gebiete liegt.

5. Einer Prüfung, ob Schuldmitübernahme vorliegt, würde es dann nicht bedürfen, wenn die Beklagte für die Ansprüche der Kläger gegen die DAF aus einem anderen Rechtsgrunde haften würde. Das Berufungsgericht hat die unter diesem Gesichtspunkt vorgetragenen Gesichtspunkte geprüft, jedoch eine Haftung verneint. Dem ist aus nachstehenden Gründen im Ergebnis beizutreten.

C.

Zur Haftung ohne Schuldmitübernahme.

Die Revision hat unter diesem Gesichtspunkt ausgeführt, die Beklagte sei ein abgespaltener Vermögensteil der DAF, welcher in die Funktion der DAF, soweit sie sich auf die Volkswagensparer beziehe, eingetreten sei. Die Beklagte könne sich daher nicht darauf berufen, daß sie eine gegenüber der DAF selbständige juristische Person sei. Dies verstoße unter den gegebenen Umständen jedenfalls deshalb gegen Treu und Glauben, weil sie sich trotz der von ihr zugestandenen Erfüllungsübernahme weigere, die Ansprüche der Kläger zu befriedigen, obwohl sie allein dazu begründet gewesen sei, obwohl sie die Gegenleistung der Kläger von der DAF erhalten habe und obwohl der vom Berufungsgericht anerkannte Anspruch gegen die DAF seit über zehn Jahren nicht realisierbar sei. Diese Frage, so meint die Revision, hätte das Berufungsgericht nach den in der höchststrichterlichen Rechtsprechung aufgestellten Grundsätzen über die Haftung des Einmannsgesellschafters für Verbindlichkeiten der Gesellschaft und nach sonstigen Grundsätzen für verwandte Fälle bejahen müssen. Die Revision hat sich in diesem Zusammenhang auf Rechtsausführungen in von ihr dem Revisionsgericht vorgelegten Rechtsgutachten berufen.

1. Zur Haftung aus Fortführung von Aufgaben der DAF
(Funktionsnachfolge ?).

In seinem Rechtsgutachten betreffend die Ansprüche der ehemaligen Volkswagensparer gegen die Beklagte vom 25. März 1958 vertritt S. [REDACTED] folgenden Gedankengang. Die DAF habe mit der Volkswagen-Aktion den wirtschafts- und sozialpolitischen Zweck verfolgt, den Erwerb von Kraftfahrzeugen einer breiten Volksschicht zugänglich zu machen. Diese Funktion der DAF sei von einem allgemeinen, vom Nationalsozialismus unabhängigen Bedürfnis getragen worden. Die Beklagte sei in die Volkswagen-Aktion eingegliedert und bestimmt gewesen, die Herstellung und den Vertrieb von Volkswagen zu übernehmen. Nur der organisatorische und propagandistische Teil der Volkswagen-Aktion sei der DAF vorbehalten gewesen. Zwischen der DAF und der Beklagten habe eine Funktionseinheit, mindestens eine Funktionsbeteiligung bestanden. Sie sei Funktionsnachfolgerin der DAF auf dem Gebiete Volkswagen-Aktion geworden. Die Beklagte führe also als von der DAF in die Volkswagen-Aktion eingegliedertes und dazu bestimmtes Unternehmen die Aufgabe durch, ein für weite Bevölkerungsschichten erschwingliches Kraftfahrzeug der mittleren und unteren Preisklasse zu schaffen. Die Volkswagen-Aktion bilde einen Aufgabenbereich von nicht nur privatwirtschaftlicher, sondern darüber hinaus von allgemeiner sozialer Bedeutung in dem gekennzeichneten Sinne. Unter diesen Umständen ergebe sich aus solcher "Funktionsnachfolge" ein Übergang von Rechten und Pflichten. Bezüglich der Rechte ergebe sich, so meint S. [REDACTED], daß die Beklagte schon von Anfang an von der DAF finanziert worden sei und mit deren alleiniger Hilfe die Produktionsstätte Volkswagenwerk aufgebaut habe, die ihr wesentlichen Teilen kurz vor dem Zusammenbruch erstellt worden sei. Die Beklagte habe nach dem Wegfall der sie

beherrschenden DAF das Unternehmen selbständig fortgesetzt und sei insoweit auch in die Rechte der DAF eingetreten. Dem Übergang der Rechte entspreche der Übergang der Pflichten der DAF auf die Beklagte. Diese habe somit kraft gesetzlichen Schuldübergangs aus den im Rahmen der Volkswagen-Aktion von der DAF mit den Sparern geschlossenen Kaufverträgen auf eine dem Grundsatz von Treu und Glauben entsprechende Erfüllung der Lieferverpflichtungen.

Dieser Begründung ist entgegen zu halten: Die DAF ist durch Art.I Nr.2 KRG 2 aufgelöst worden. Art.I Nr.3 dieses Gesetzes verbietet die Neubildung irgend einer der angeführten Organisationen, sei es unter dem gleichen oder einem anderen Namen. Ob schon dieses Verbot gegen die Annahme einer Funktionsnachfolge spricht oder sie sogar ausschließt, kann dahingestellt bleiben. Jedenfalls enthält die bloße Fortführung eines Betriebes mit dem Zweck, einen preiswerten Volkswagen herzustellen und zu liefern, noch nicht eine Nachfolge in die von der DAF auf dem Gebiet der Volkswagen-Aktion ausgeübte sozialpolitische Aufgabe, selbst wenn dabei berücksichtigt wird, daß die Beklagte zwecks Herstellung und Vertrieb der Volkswagen von der DAF gegründet worden ist und mit deren Hilfe ihr Werk aufgebaut hat. Abgesehen hiervon ist aber folgendes entscheidend. Der Bundesgerichtshof hat die Rechtsfigur der Funktionsnachfolge nur im Bereich des öffentlichen Rechts anerkannt. Danach ist Inhalt der Funktionsnachfolge die Übernahme hoheitsrechtlicher Funktionen durch den Bund, ein Land oder eine öffentlichrechtliche Körperschaft, die vor dem Zusammenbruch von einer Behörde des Reichs, eines Landes oder einer öffentlichrechtlichen Körperschaft ausgeübt wurden (BGHZ 16,184,188 ff; BGH Urt. v. 25. September 1957 - V ZR 220/55 - NJW 1957, 1761). Der alte und der neue Funktionsträger müssen

also Rechtsträger des öffentlichen Rechts sein. Aus der Kontinuität derartiger hoheitsrechtlicher Funktionen mag zwangsläufig auch die Kontinuität der bei Erfüllung dieser Aufgaben erwachsenden Verpflichtungen zu folgern sein. Hoheitsrechtliche Funktionen sind auf die Beklagte nicht übergegangen. Schon deshalb können die in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zur Funktionsnachfolge anerkannten Rechtsgrundsätze nicht auf den vorliegenden Sachverhalt übertragen werden. Zu einer Erweiterung dieser Rechtsgrundsätze besteht kein Anlaß.

17. Zur Haftung unter dem Gesichtspunkt des Gründungs-
zwecks als Unternehmen der DAF.

Es bedarf für die nachfolgenden Ausführungen keiner Entscheidung, ob den Klägern jetzt noch Rechtsansprüche gegen die DAF zustehen oder ob sie durch Wegfall dieses Schuldners erloschen sind. Vielmehr kann unterstellt werden, daß ihnen noch nicht fällige Lieferungsansprüche gegen die DAF entstanden waren, die sie gegen diesen Schuldner nicht durchsetzen können. Weiter ist davon auszugehen, daß die Beklagte eine Tochtergesellschaft von Rechtsträgern war, deren Geschäftsanteile in unmittelbarer oder mittelbarer treuhänderischer Verwaltung für die DAF standen.

18. Die Beherrschung der Beklagten durch die DAF war nicht nur durch wirtschaftliche Unterstellung unter den Einfluß der VV, sondern auch dadurch bestimmt, daß die Beklagte der von der DAF veranlaßten und durchgeführten Volkswagen-Aktion eine konkrete wirtschaftliche Grundlage geben sollte. § 2 der Satzung der Beklagten bezeichnete in erster Linie als Zweck des Unternehmens die Herstellung und den Vertrieb des deutschen Volkswagens. § 3 der Satzung lautete: Der Zweck ist gemeinnützig; er richtet sich nicht auf die Erzielung von Gewinnen. Außerdem war bestimmt, daß die Dividende 4 % nicht übersteigen dürfe.

Die bei der DAF eingehenden Sparraten und die ihnen zugrundeliegenden Bestellungen von Volkswagen bildeten eine für die Planung und den Aufbau des Werks wichtige wirtschaftliche Garantie. So gesehen war die Beklagte ein wesentlicher Teil der wirtschafts- und sozialpolitischen Gesamtaktion, den Erwerb von Kraftfahrzeugen einer breiteren Volksschicht als bisher zugänglich zu machen. Das Vertrauen des Sparers richtete sich indes entscheidend auf den bestimmenden Träger dieser Gesamtaktion, die DAF. Es mag zwar durch den Aufbau des für die Herstellung des Volkswagens bestimmten Werkes gestützt worden sein. Insoweit war das Vertrauen jedoch nicht darauf gerichtet, daß die Beklagte den Sparern als Haftungsobjekt dienen würde, falls die machtvolle Organisation der DAF in Wegfall kommen würde. Es gründete sich vielmehr entscheidend auf das Bestehenbleiben der DAF-Organisation. Unter diesem Gesichtspunkt kann dahingestellt bleiben, ob eine andere rechtliche Beurteilung vorzunehmen wäre, wenn und insoweit als die Beklagte einzelnen Sparern erklärt hat, sie sei zur Lieferung eines Volkswagens verpflichtet, und damit einen besonderen Vertrauenstatbestand geschaffen hat. Auf einen solchen können die Kläger sich nicht stützen. Insoweit kann auch das Schreiben der Zentrale Berlin Inlandsvertrieb der Beklagten an den Kläger Meichsner vom 14. August 1940 (GA IV Hülle Bl.46) zu keiner anderen Beurteilung führen. Denn es enthält lediglich die unverbindliche Mitteilung, daß der Kläger nach der augenblicklichen Übersicht auf Grund seiner Gau-Bestellnummer mit einer Lieferung des "KdF-Wagens" etwa in der zweiten Hälfte des zweiten Produktionsjahres rechnen könne.

Die Beklagte stand zwar in Abhängigkeit von der DAF und war praktisch deren Willen weitgehend unterworfen. Es besteht auch unter Berücksichtigung dieses Umstandes

kein Rechtsgrund, das Vertrauen der Volkswagensparer als Vertragspartner der DAF dahin zu schützen, daß bei Wegfall des unmittelbaren Kontrahenten eine Haftung der Beklagten als "konzernbeteiligten Unternehmens" zu treten habe. Eine solche Haftung ist auch nicht unter dem weiteren Gesichtspunkt nach Treu und Glauben begründet, daß die Beklagte der DAF gegenüber verpflichtet war, was hier nur unterstellt wird, gegen diese gerichtete vertragliche Ansprüche auf Lieferung von Volkswagen nach Maßgabe der Produktion und der vorgesehenen Reihenfolge zu erfüllen, ohne daß es hierfür noch eines besonders zu erteilenden Produktionsauftrages bedurft hätte. Wenn S. [REDACTED] aaO S.28 ausführt, es würde den Grundsätzen von Treu und Glauben widersprechen, daß die Beklagte einerseits die Vorteile aus dem Wegfall der DAF ziehen sollte, indem mit deren Untergang zugleich auch die Beherrschung in finanzieller, wirtschaftlicher und personeller Hinsicht entfallen sei, wenn sie andererseits nicht für die von der DAF im Rahmen der Volkswagen-Aktion eingegangenen Verbindlichkeiten haften sollte, so geht diese Erwägung an folgendem vorbei. Bei Fortbestand der DAF hätte sie zwar ihre Verbindlichkeiten durch Lieferung von Volkswagen in irgend einer Form an die Sparer erfüllen müssen. Soweit die Sparer nicht zu einer Zuzahlung verpflichtet gewesen wären, hätte die DAF der Beklagten durch Bereitstellung von Mitteln die Möglichkeit geben müssen, die Lieferungsverpflichtungen zu erfüllen, d.h. mindestens den Fehlbetrag für die Herstellungskosten zu decken. Wenn die Spargelder nicht mehr mit ihrem früheren Wert zu diesem Zweck zur Verfügung standen, wie das jetzt der Fall ist, so hätte die DAF mit ihrem sonstigen Vermögen für den notwendigen Ausgleich eintreten müssen. Der Vorteil der Beklagten kann daher im wesentlichen nur darin gesehen werden, daß sie die durch die Kriegsereignisse erheblich zerstörten Werksanlagen wieder aufbauen und

und diese ganz zur Herstellung von Volkswagen zum Absatz im Handelsverkehr unter Ausnutzung der hierbei erzielbaren Gewinnmöglichkeiten verwenden konnte. Unter solchen Umständen ist es nicht ein Erfordernis von Treu und Glauben, daß die Beklagte für die von der DAF eingegangenen Verbindlichkeiten eintreten müsse.

2. Auch die rechtlichen Gesichtspunkte, die Lehmann in seiner von der Revision überreichten kurzen gutachtlichen Äußerung vom 4. Februar 1958 hervorgehoben hat, können zu keiner anderen Beurteilung führen. Nach dieser Stellungnahme soll sich eine Gesellschaft, die von einer sie beherrschenden Gesellschaft als Organ zur Erfüllung einer von dieser vertraglich übernommenen, nach dem Vertragsschluß durch die Organgesellschaft zu erfüllenden Aufgabe gegründet worden ist, die zu dem Zwecke mit den nötigen von den Vertragspartnern laufend an die beherrschende Gesellschaft abzuführenden Mitteln versehen werden sollte und versehen worden sei, und die ihre Tätigkeit als von den Weisungen der beherrschenden Gesellschaft abhängiges ausführendes Organ öffentlich aufgenommen habe, sich bei einem nicht vorhersehbaren Wegfall der beherrschenden Gesellschaft gegen deren Gläubigern aus dem Vertragsschluß nicht darauf berufen dürfen, daß sie die von der beherrschenden Gesellschaft übernommenen und von ihr, der Organgesellschaft, zu erfüllenden Verpflichtungen nichts angingen, sondern müsse diese Verpflichtungen - soweit zumutbar - erfüllen. Anderenfalls würde sie sich grundlos auf Kosten dieser Gläubiger bereichern und das von ihr mitveranlaßte Vertrauen der Gläubiger auf die Erfüllung der übernommenen Verpflichtungen wider Treu und Glauben enttäuschen.

Der Ansicht L [REDACTED] kann schon deshalb nicht zugestimmt werden, weil die Spargelder nicht zur beliebigen Verfügung der Beklagten standen und deshalb nicht zum Aufbau ihres Werkes benutzt worden sind. Die Spargelder sollten vielmehr nach der von den Sparern der DAF überlassenen Bestimmung, die dem wesensgemäßen Zweck dieser Zahlungen entsprach, der Beklagten erst nach Beginn der Produktion zufließen. Ist das aber nicht geschehen, so ist die Beklagte auch wirtschaftlich gesehen nicht durch die Aufwendungen der Sparer bereichert worden. Selbst wenn die Ansammlung der Spargelder es erleichtert haben sollte, die Beklagte mit den Investitionsmitteln auszustatten, die zu ihrem Aufbau benötigt wurden, so sind doch die Spargelder hierfür unstreitig nicht unmittelbar in Anspruch genommen worden. Bei einem solchen Sachverhalt kann aber das nur mitveranlaßte Vertrauen der Sparer auf die Erfüllung der Lieferungsversprechen der DAF nicht ausreichen, eine unmittelbare Haftung der Beklagten zu begründen.

3. Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs bei Aufrechnungen gegenüber Reichsgesellschaften mit Forderungen gegen das Reich enthält keine Grundsätze, die auf den vorliegenden Sachverhalt angewendet oder für diesen fortentwickelt werden können. Der gegenteiligen Ansicht S [REDACTED] in dem oben erwähnten Gutachten kann aus folgenden Gründen nicht beigetreten werden.

Der Bundesgerichtshof hat unter besonderen Verhältnissen gegen Forderungen einer Reichsgesellschaft oder einer Reichsstelle die Aufrechnung mit Forderungen zugelassen, die sich gegen das Reich oder gegen eine andere Reichsgesellschaft oder Reichsstelle richten (BGHZ 10, 205; BGH Urt. v. 28. Februar 1955 - II ZR 103/53 - LM BGB § 387 Nr. 15 = Betrieb 1955, 333; Urt. v. 22. April 1955 - I ZR 128/53 - LM BGB § 387 Nr. 19 = JR 1955, 380.

BB 1955,559; vgl. auch BGHZ 15,27,31; 17,19). Dabei wurde anerkannt, daß Gesellschaften, die nach dem Kriege Forderungen aus dem Funktionsbereich des Reiches geltend machen, sich Forderungen ihres Schuldners gegen den unmittelbar oder mittelbar beherrschenden Gesellschafter trotz fehlender Gegenseitigkeit nach Treu und Glauben entgegenhalten lassen müssen. Dabei ist der Gesichtspunkt von entscheidender Bedeutung gewesen, daß die Klagforderung der Durchführung hoheitlicher, vor allem der Kriegsführung dienenden Aufgaben, entsprungen ist. Auf der Schuldnerseite sind als aufrechnungsfähig solche Forderungen bezeichnet worden, die zu dem Daseinszweck der Gläubigerin in einem engen Verhältnis stehen. In solchen Fällen ist den Gesellschaften die Berufung auf die Unzulässigkeit der Aufrechnung u.a. deshalb versagt worden, weil für die zur Aufrechnung gestellte Gegenforderung die Möglichkeit einer Geltendmachung nach § 14 Nr.1 UmstG fortgefallen war. Die Entscheidung des Bundesgerichtshofs BGHZ 17,19 behandelt einen Fall, in dem auch eine private Firma, die weder Kriegsgesellschaft noch kapitalmäßig ganz oder teilweise dem Reich verbunden war, aber dessen ungeachtet lediglich eine juristisch verselbständigte Erscheinungsform des Reichs gewesen ist und hoheitliche Aufgaben des Reichs mit zweckgebundenen Mitteln unter Bindung an Weisungen einer Reichsbehörde durchgeführt hat, sich nach Treu und Glauben die Geltendmachung einer aus Rüstungslieferungen herrührenden Gegenforderung gegen das Reich im Wege der Aufrechnung entgegenhalten lassen mußte. Bei Prüfung der Frage, ob aus diesen Grundsätzen eine Haftungsgrundlage der Beklagten für Ansprüche gegen die DAF gewonnen werden kann, ist zwar kein Hindernis darin zu sehen, daß die DAF kapitalmäßig nur mittelbar über die Vermögensverwaltungs GmbH beherrschenden Einfluß auf die Beklagte hatte. Denn die Kapitalbeteiligung ist nur eine der Formen, mit denen sich ein Gesellschafter

Einfluß auf die Willensbildung der Gesellschaft oder ihrer Tochtergesellschaft verschaffen kann. Es kann auch nicht darauf ankommen, ob der beherrschende Einfluß durch unmittelbare oder mittelbare Beteiligung über eine andere, die Gesellschaft beherrschende juristische Person ausgeübt wird (vgl. BGHZ 26.31,34).

Es liegt jedoch ein Unterschied zu dem hier zu beurteilenden Sachverhalt darin, daß im Aufrechnungsfall zwischen abhängiger Gesellschaft und dem Gläubiger des beherrschenden Gesellschafters ein Schuldverhältnis besteht, nämlich die Forderung, gegen die aufgerechnet werden soll, und sich in diesem Rahmen die Frage stellt, ob die Gesellschaft gegen Treu und Glauben verstößt (§ 242 BGB), wenn sie Forderungen aus einem Entstehungstatbestand geltend macht, der in einer engen Beziehung zu dem steht, aus dem die Gegenforderung ihres Schuldners gegen das Reich oder einen anderen beherrschenden Gesellschafter entstanden ist. In diesen Fällen ist überdies nicht anerkannt worden, daß die Gesellschaft auch auf Erfüllung von Forderungen gegen den sie beherrschenden Gesellschafter in Anspruch genommen werden könne, während hier die Haftung der DAF als Schuldnerin der Lieferverträge (der sog. Sparverträge) auf die Beklagte als Tochtergesellschaft erstreckt werden soll. Ein weiterer Unterschied ergibt sich aber aus folgendem: Zu den besonderen Umständen, die die Rechtsprechung für die Zulassung der Aufrechnung mit einer Forderung gegen einen Gesellschafter entscheidend berücksichtigt hat, gehört auch, daß die Kriegs- und Rüstungszwecken dienenden Gesellschaften im wesentlichen Aufgaben aus dem hoheitlichen Funktionsbereich wahrgenommen haben, die in der Regel nach erwerbswirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht übernommen worden wären. Diese Gesellschaften machten nach dem Kriege Forderungen aus dem Funktionsbereich des Reiches geltend, während an-

dererseits auf die Verbindlichkeiten des Reiches keine Erfüllung zu erlangen war. Bei dieser besonderen Sachlage hätte, wie in BGHZ 26.31,36 hervorgehoben worden ist, es einen Verstoß gegen Treu und Glauben dargestellt, wenn dem Gläubiger des Reiches gegenüber der Forderung einer derartigen Gesellschaft, die aus der Wahrnehmung von Reichsaufgaben herrührte, die Aufrechnung versagt worden wäre. Diese besondere Lage des Schuldners von Forderungen juristisch selbständiger Personen aus dem Aufgabenbereich des Reiches, dessen mit dem Daseinszweck seines Gläubigers in engem Zusammenhang stehenden Forderungen gegen das Reich unbefriedigt geblieben sind, ist als schutzwürdig anerkannt worden. Sie ist nicht zu vergleichen mit der Lage der Volkswagensparer. Bei ihnen besteht eine solche Wechselwirkung zwischen zu erfüllenden und nicht verfolgbaren Ansprüchen aus demselben Aufgabenbereich nicht.

Daß die hier unterstellten Verbindlichkeiten der DAF in einem engen Zusammenhang zu dem ursprünglichen Daseinszweck der Beklagten stehen und daß es sich bei der Beklagten um ein Unternehmen handelt, deren wirtschaftliche Aufgabe jedenfalls in erster Linie auf die Erfüllung der den Sparern gegenüber eingegangenen Lieferverpflichtungen gerichtet und satzungsgemäß festgelegt war, ist zwar unbestreitbar. Diese Umstände und der weitere Gesichtspunkt, daß die Beklagte wirtschaftlich gesehen zum Vermögen der DAF gehörte, reichen jedoch nicht aus, die Beklagte nur deshalb, weil die DAF als Schuldner fortgefallen sei, nunmehr an deren Stelle unmittelbar haften zu lassen und damit über ihre Selbständigkeit als juristische Person hinwegzugehen. Die Berufung auf die förmliche Verschiedenheit des Vertragspartners der Volkswagensparer und der Beklagten verstößt hier deshalb nicht gegen Treu und Glauben, weil der Fortbestand der DAF die

entscheidende Garantie für die Erfüllbarkeit der Lieferungsverpflichtungen der Beklagten bildete, die DAF über die Spargelder Verfügungsberechtigt blieb und die Beklagte sie nicht investiert hat. Bei den Sparern ist zwar die Hoffnung erweckt worden, daß sie den Volkswagen etwa zum Selbstkostenpreis erhalten würden. Auch dieses von der Beklagten durch die Tatsache ihres Aufbaues gestützte Vertrauen begründet noch nicht eine unmittelbare Haftung auf Lieferung eines Volkswagens gegen Zahlung eines DM-Betrages, der die Unkosten der Herstellung und des Vertriebs decken würde. Die gegenteilige Beurteilung würde darauf hinauslaufen, eine GmbH für die Erfüllung von Verpflichtungen ihres Gesellschafters schon dann haften zu lassen, wenn sie zu dem Zweck errichtet worden ist, Gesellschafterverbindlichkeiten zu erfüllen und wenn ihr Aufbau das Vertrauen der Gläubiger auf die Erfüllung der Verbindlichkeiten des Gesellschafters mitveranlaßt hat. Der Grundsatz, daß die rechtliche Verschiedenheit der GmbH und ihres alleinigen Gesellschafters zu berücksichtigen ist, darf nur ausnahmsweise durchbrochen werden. Es muß sich daher um einen besonders schwerwiegenden Verstoß gegen Treu und Glauben handeln, wenn diese Verschiedenheit unberücksichtigt bleiben soll. Das könnte vielleicht dann der Fall sein, wenn und insoweit die Beklagte durch ihr eigenes Handeln einzelnen Sparern gegenüber den Glauben erweckt hätte, daß sie die Kaufverträge erfüllen werde, und wenn solche Sparer hierdurch zu Maßnahmen veranlaßt worden sind. Die Revision hat jedoch besondere Tatsachen, auf die sich die Kläger in dieser Hinsicht berufen könnten, nicht geltend gemacht.

III. Zur Haftung aus ungerechtfertigter Bereicherung.

Der von der Revision vorgetragene Gesichtspunkt, der Anspruch der Kläger ließe sich auch auf die gesetzlichen Vorschriften über ungerechtfertigte Bereicherung stützen, weil die Beklagte jedenfalls vorübergehend ihre der DAF gegenüber begründeten Verpflichtungen nicht zu erfüllen brauche, reicht zur Begründung einer Anspruchsgrundlage nicht aus. Es fehlt hierfür an den gesetzlich geforderten Voraussetzungen.

D.

Zusammenfassung.

Aus den vorstehenden Ausführungen ergibt sich, daß die Rechtsgrundlage für eine Haftung der Beklagten nur in einer vertraglichen Verpflichtung im Rahmen von Vereinbarungen zwischen der DAF und der Beklagten gesehen werden könnte. Diese Frage bedarf aus den unter Abschnitt B III dargelegten Gründen einer weiteren tatrichterlichen Prüfung. Das angefochtene Urteil kann deshalb nicht bestehen bleiben. Die Sache muß vielmehr an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden.

Das Berufungsgericht wird zur Frage einer Haftung aus Schuldmitübernahme zu beachten haben, daß die DAF die Sparverträge auch deshalb abgeschlossen hat, um der Beklagten einen möglichst großen Absatz zu sichern, und daß diese vorgetragen hat, die Meldungen über die Anzahl der Verträge seien für ihre Planungen von Bedeu-

tung und deshalb ihre Mitwirkung erforderlich gewesen, wenn Sparern aus solchen Verträgen entlassen werden sollten. Das könnte für eine Interessengemeinschaft zwischen der DAF und der Beklagten in Bezug auf die Sparverträge sprechen. Daraus könnte auch geschlossen werden, daß sie im Rahmen vertraglicher Beziehungen zur DAF verpflichtet war, für die Erfüllung der Sparverträge und hierdurch begründete Lieferpflichten zu sorgen. Wenn die DAF verlangt hat, daß die Beklagte den Sparern gegenüber den Rechtsstandpunkt einnehmen sollte, daß sie ihnen gegenüber auf Erfüllung der Lieferverpflichtungen hafte, so könnten die Interessengemeinschaft zwischen DAF und Beklagten und die in diesem Rahmen bestehenden vertraglichen Beziehungen dafür sprechen, daß die Beklagte auf der Ebene des Vertragsrechts verpflichtet wurde, dem Verlangen der DAF zu entsprechen. Das Berufungsgericht wird gegebenenfalls auch zu prüfen haben, ob die Spargelder von der DAF zugleich in Trethandschaft für die Beklagte verwaltet worden sind und welche Einwände sie daraus herleiten kann, daß die Spargelder ihr nicht zur freien Verfügung gestanden haben und auch jetzt noch nicht zur Verfügung stehen.

Die Ansicht der Beklagten, es würde zu einer nicht zumutbaren Störung des Marktes führen, wenn sie einen Teil der Produktion zu den Selbstkosten absetzen müsse, könnte, wenn überhaupt, nur im Rahmen der Berufung auf den Wegfall der Geschäftsgrundlage Berücksichtigung finden.

Die Entscheidung über die Kosten der Revision hängt von der Endentscheidung des Prozesses ab und ist daher dem Berufungsgericht übertragen worden.

Dr. Großmann Dr. Gelhaar Artl Dr. Mezger Dr. Messner